

ARCHIV FÜR KATHOLISCHES KIRCHENRECHT

MIT BESONDERER RÜCKSICHT AUF
DIE LÄNDER DEUTSCHER ZUNGE

Begründet von **Ernst Freiherrn von Moy de Sons**
Fortgesetzt von **Friedrich H. Vering**
und **Franz Heiner**

Herausgegeben von

Nikolaus Hilling

Doktor der Theologie, beider Rechte und der Philosophie
ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität
zu Freiburg i. B.

Hundertzweiundzwanzigster Band

(Vierter Folge dreißigster Band)

1947

Mainz am Rhein

VERLAG KIRCHHEIM & Co. IN MAINZ

4. Die Zehntstreitigkeiten zwischen Hersfeld und Halberstadt.

Von Professor D. Dr. Konrad Lübeck in Fulda.

Karl der Große hatte im Jahre 779 durch das *Capitulare Heristallense* den Zehnten im Frankenreiche als pflichtmäßige jährliche Leistung an die Kirche eingeführt.¹⁾ Leider hatte er dabei eine Regelung der Frage, wer denn zur Zehnterhebung berechtigt sei, ebenso unterlassen wie eine genaue Umgrenzung der Zehntbezirke. Nach dem kanonischen Rechte stand nur den Bischöfen und ihren Pfarrkirchen das Zehntrecht zu,²⁾ die Klöster aber hatten an sich nicht die Befugnis, es auf ihren Gütern auszuüben. Anders wurde die Lage, als die Könige anfangen, Zehnten auch an Abteien zu vergeben und letztere durch die Errichtung von Eigenkirchen ein Zehntrecht an sich zu bringen wußten.³⁾ Dies mußte zu Konflikten mit den Bischöfen führen. So kam es denn auch im Frühmittelalter zu den bekannten Zehntkämpfen,⁴⁾ die mit großer Zähigkeit und Erbitterung geführt wurden und als recht unerquickliche kirchengeschichtliche Erscheinungen anzusprechen sind.

In solche Streitigkeiten wurde am meisten von allen ostfränkischen Klöstern verwickelt das um 770 als „Trutz-Fulda“ von dem Mainzer Bischof Lul gegründete und 775 Karl dem Großen für seine sächsische Reichsmission übergebene Kloster *Hersfeld*.⁵⁾ Es hatte in Thüringen umfangreiche Besitzungen, auf denen die Mainzer Erzbischöfe zumal seit der Mitte des elften Jahrhunderts ihr Zehntrecht zur Geltung zu bringen versuchten. Dieser „Thüringische Zehntstreit“, der infolge der engen Verbindung zwischen dem Erzbischof Sigefried und dem Könige Heinrich IV. mit vieler Schärfe kirchlicher- und weltlicherseits ausgetragen wurde, endete mit einer Niederlage Hersfelds.⁶⁾ Erfolg dagegen hatte letzteres bei seinen Aus-

¹⁾ MGCapit. I 48 c. 7. E. Perels, Die kirchl. Zehnten im karolingischen Reiche, Diss. Berlin 1904. J. A. Ketterer, Karl d. Gr. und die Kirche, München 1898. U. Stutz, Das karoling. Zehntgebot: Zeitschrift für Rechtsgeschichte germ. Abt. 1909 XXIX 191 ff. A. Pöschl, Das karoling. Zehntgebot in wirtschaftsgeschichtlicher Bedeutung, Graz 1927. M. Buchberger, Lexikon für Theol. u. Kirche X 1046 ff. E. Widera, Der Kirchenzehnt in Deutschland zur Zeit der sächs. Herrscher: Archiv für kath. Kirchenrecht 1930, 33 ff. (Berliner Diss.).

²⁾ Vgl. Perels, Kirchl. Zehnten 34 ff. A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, Hannover 1905, I 59 ff.

³⁾ Über die Stellung der kirchl. Eigenklöster im Zehntwesen vgl. Widera a. a. O. 76 f. G. Tellenbach, Die bischöfl. passauischen Eigenklöster u. ihre Vogteien, Berlin 1928.

⁴⁾ Über den Osnabrücker Zehntstreit mit dem Kloster Korvey vgl. F. Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch I, Osnabrück 1892; über den Fuldaer mit den Bischöfen von Würzburg u. Mainz K. Lübeck: Archiv für kath. Kirchenrecht 1938, 116 ff., 418 ff.

⁵⁾ Ph. Hafner, Die Reichsabtei Hersfeld bis zur Mitte des 13. Jahrh., 2. Aufl., Hersfeld 1936. W. Arnold: Zeitschrift für hess. Geschichte u. Landeskunde 1889 XXIV 1 ff. W. Neuhans, Die Gründung der Abtei Hersfeld u. ihre Vorgeschichte, Hersfeld 1909. W. Dersch, Hess. Klosterbuch, Marburg 1940, 74 ff. K. Lübeck: Zeitschr. für Rechtsgeschichte (Kan. Abt.) 1947 XXXIV, 271 ff.

⁶⁾ E. Ausfeld, Lambert v. Hersfeld u. der Zehntstreit zwischen Mainz, Hersfeld u. Thüringen, Diss. Marburg 1879. E. Hölck, Zehnten u. Zehntkämpfe der Reichsabtei Hersfeld im frühen Mittelalter, Marburg 1933, 46 ff.

einandersetzungen mit den Bischöfen von Halberstadt,¹⁾ in deren Diözese es vornehmlich im Hochseegaue²⁾ und im Friesenfelde begütert war. Diese Zwistigkeiten, die mit einem Siege Hersfelds endeten, wurden zwar mit weniger Leidenschaftlichkeit ausgetragen, zeigen uns aber gleichwohl den Wert, den man im frühen Mittelalter dem Zehntrechte beilegte. Wir bringen sie im Folgenden kurz zur Darstellung.

1. Der sächsische Zehntbesitz Hersfelds.

Das den Aposteln Simon und Judas Thaddäus geweihte Kloster Hersfeld war von der Gunst Karls des Großen schon früh auch in Sachsen mit Rechten, Einkünften und Gütern beschenkt worden. So soll nach einer uns im „Originale“ allerdings nicht erhaltenen Urkunde der König bereits am 21. Oktober 777 zu Worms dem „in der Wildnis der Buchonia am Fulda-Flusse gelegenen „*monasteriolum Erolvesfelt*“ zu dauerndem Besitze die Kirchen zu Allstedt, Riestedt und Osterhausen nebst dem gesamten Zehnten des Friesenfeldes und des Hochseegaues in den Grafschaften des Alberich und Markward übereignet haben.³⁾ Diese Urkunde ist jedoch nach ihrer formellen Seite nichts anderes als eine um das Jahr 1108 entstandene Fälschung, die wohl auch materiell unzuverlässig ist und vermutlich nur eine nicht gerade glückliche Erweiterung jenes Diplomes darstellt, durch das wir erstmals sichere Nachrichten von einer Zehntschenkung Karls des Großen an Hersfeld im Hochseegaue erhalten. Es stammt vom 8. März 780, wurde vom Könige zu Worms ausgestellt und übertrug dem „*monasteriolum Eruluisfeld*“ im Hochseegaue in den Grafschaften Alberichs und Markwards „*quicquid de ipsis ingenum hominibus exactaverunt, id est iam dicta decima*“.⁴⁾

Daß diese Hersfeld vom Könige zugewiesenen Abgaben ein auf weltlichen Rechtstiteln beruhender Zehnt waren, darf nicht bestritten werden: sie werden ja ausdrücklich als *decima* bezeichnet.⁵⁾ Unzutreffend ist daher die Behauptung, sie seien erst dadurch, daß sie

¹⁾ Hölke, Zehnten u. Zehntkämpfe 13 ff., 69 ff.

²⁾ Er begegnet in den Urkunden als *Hassega, Hosgowe, Hohsegowe* usw. Vgl. dazu R. Holtzmann: Sachsen u. Anhalt 1927 III 47 ff. Über eine angebliche Identität von Hochseegaue u. Friesenfeld vgl. Hölke a. a. O. 16 Anm. 20. Über die beiden Gaue vgl. u. a. die Aufsätze von H. Größler: Zeitschrift des Harzvereins 1873 VI 267 ff.; 1874 VII 85 ff.; 1875 VIII 92 ff.; 335 ff.; 1876 IX 51 ff.; 105 ff.; 1878 XI 119 ff.

³⁾ H. Weirich, Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld, Marburg 1936, I 20 n. 11. Hölke a. a. O. 30 ff. MGDipl. Karol. I n. 229. O. Dobenecker, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Jena 1896, I 13 n. 40. Selbstverständlich ist auch eine Fälschung die Urkunde des Papstes Stephan III. vom Mai bzw. Oktober 773 (Weirich, Hersf. UB. I 4 n. 2/3. Hölke 25 ff., 87 f., 97 ff.).

⁴⁾ Weirich, Hersf. UB. I 26 n. 14. Dobenecker, Reg. Thur. I 15 n. 45. MGDipl. Karol. I n. 129.

⁵⁾ Die Bezeichnung *decima* bei weltlichen Abgaben findet sich u. a. bereits in der *Praeceptio* Chlotars II. († 629) c. 11 (Boretius, Capit. I 19), in der *agraria et pascuaria* (Acker- u. Weidegelder), aber auch *decimae porcorum* (Schweinezehnten, Eichelmastabgabe) als fiskalische Abgaben genannt werden. Vgl. auch Hölke 46 ff.

in geistlichen Besitz kamen, zu einer Art von *decima* geworden.¹⁾ Wofür und als was der von den beiden Grafen einzuziehende Zehnt zu entrichten war, ist unbekannt. Wenig berechtigt aber ist die Vermutung, er sei ein Landleihezins gewesen, den die nach der endgültigen Unterwerfung des Hochseegaues durch die Franken (um die Mitte des achten Jahrhunderts) auf dem neugewonnenen Kronlande angesiedelten freien Franken („*ingenui homines*“) zu zahlen gehabt hätten. Da ein solcher Zins als Anerkennungszins fast immer nur aus einem geringen Betrage bestand,²⁾ konnte er von Karl dem Großen kaum als *decima* bezeichnet werden. Und da andererseits die Zahl der im Hochseegaue ansässig gewordenen freien Franken sicher nicht sehr groß war und somit nur eine kleine Summe zusammenkam, konnte er seinen Zweck, angesichts der noch nicht gerade glänzenden Lage Hersfelds diesem eine beachtliche wirtschaftliche Unterstützung zu bieten, vermutlich in nur ganz ungenügendem Maße erfüllen. Die Zehntabgabe der „*ingenui homines*“ muß also einen anderen Tribut dargestellt haben.

Nach dem unter dem Namen „*Breviarium s. Lulli*“ bekannten Hersfelder Güterverzeichnisse³⁾ hatte Karl der Große noch vor dem Jahre 786 dem Hersfelder Kloster drei Kapellen (nebst ihrer aus zehn Huben und ebensovielen Mansen bestehenden Dotation) im Hochseegaue geschenkt,⁴⁾ denen nach der das Zehntwesen in Sachsen regelnden „*Capitulatio de partibus Saxoniae*“ vom Jahre 785 das Zehntrecht in ihren Seelsorgebezirken zustand.⁵⁾ Ob ihnen aber auch ein solches Recht auf dem übrigen Königslande zugefallen und mithin die Gesamtheit der erwähnten freien fränkischen Kolonisten (*ingenui homines*) auch zur Entrichtung des Kirchenzehnten verpflichtet war, ist eine andere Frage. An sich ist ja nach der bei Kirchenlehen eine „*nona et decima*“ schaffenden Bestimmung Karls des Großen vom Jahre 779⁶⁾ eine doppelte Abgabepflicht in unserem Falle nicht ausgeschlossen. Da jedoch der Freienzins nach 780 nicht mehr erwähnt wird, ist es wohl wahrscheinlicher, daß derselbe im Kirchenzehnten der „*ingenui homines*“ aufgegangen und mithin abgeschafft war. Daß aber der ganze Hochseegaue nach dem Jahre 786 dem Hersfelder Kloster zehntpflichtig gewesen sei, wird man nicht

¹⁾ So *Hölke a. a. O.* 69 ff.

²⁾ Vgl. *R. Schröder*, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl., Leipzig 1898, 161, 285.

³⁾ *G. Landau*: Zeitschrift für hess. Geschichte u. Landeskunde 1865 X 184 ff. *E. Schröder*: Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 1899 XX 361 ff. Das Verzeichnis wurde vielleicht auf Veranlassung des Mainzer Erzbischofs Lul († 16. Okt. 786) begonnen u. später fortgesetzt. Der vorläufige Abschluß erfolgte zwischen 802 und 815 (*Weirich a. a. O.* I 70).

⁴⁾ *Weirich*, *Hersf. UB.* I 72 n. 38. Zum Ausdrucke *capella* vgl. *W. Lüders*: Archiv für Urkundenforschung 1909 II 78 ff. *Hölke a. a. O.* 71 Anm. 16.

⁵⁾ Vgl. dazu *C. v. Schwerin*, Zu den *leges Saxonum*: Zeitschrift für Rechtsgeschichte germ. Abt. 1912 XXXIII. 444, 452. *H. G. Voigt*: Neujahrsblätter der Hist. Kommission für Sachsen u. Anhalt 1921 XLIII 9. Capit. de part. Sax. c. 17 (MGLegg. s. II 1: Boretius I 69).

⁶⁾ *G. Waitz*, Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., Kiel 1880 ff., IV 192 ff. Danach war die „*nona*“ ein zweiter Zehnt neben dem üblichen Kirchenzehnten.

behaupten dürfen, da die Umgrenzung der drei sicher königliche Eigenkirchen darstellenden Kapellenbezirke unbekannt ist.¹⁾

Wenn man bedenkt, daß Hersfeld in seinem späteren Zehntstreite mit Halberstadt sein Zehntrecht als möglichst einwandfrei und dokumentarisch gesichert hinstellen bestrebt war, kann es nicht weiter auffallen, daß man die gefälschte Karlsurkunde vom 21. Oktober 777 durch andere Erfindungen und Fälschungen noch zu stützen versuchte. So durch eine Urkunde Ludwigs des Frommen vom 31. März 814²⁾ und durch eine solche des Papstes Gregor IV. vom 9. April 829,³⁾ in denen man sich die Schenkung dreier Kirchen durch Karl den Großen erneuern und bekräftigen ließ. Echt dagegen muß eine leider verlorengegangene Urkunde Ludwigs des Frommen vom Juni 838 gewesen sein, in der dieser Hersfeld den Besitz von vier Kapellen zu Osterhausen, Allstedt, Oberwiederstedt und Wormsleben samt ihren Zehnten bestätigte.⁴⁾ Daß das früher genannte Riestedt in diesem Deperditum fehlt, zwei neue Ortschaften (Oberwiederstedt und Wormsleben) aber dafür aufgeführt sind, harret allerdings heute noch einer völlig befriedigenden Erklärung.

Nicht nur von der „auctoritas“ Karls des Großen, sondern auch von vielen einfachen Gläubigen war Hersfeld, in dessen Klosterkirche man von Fritzlar die Gebeine des hl. Abtes Wigbert († 747?) um 780 übertragen hatte,⁵⁾ im Laufe der Zeit mit zehntpflichtigem Grundbesitze im Friesenfelde und im Hochseegaue bestiftet worden. Wigbert, der das um 726 von Bonifatius gegründete Kloster Ohrdruf eine Zeitlang geleitet und reorganisiert hatte,⁶⁾ sollte von hier aus auch in den beiden genannten Landschaften missionarisch tätig gewesen sein. Deshalb ehrte man hier in der damals üblichen Form sein Andenken und beschenkte das Kloster, in dessen Gotteshaus seine sterblichen Überreste ruhten. Die einzelnen Schenkungsurkunden fehlen uns zwar, doch besitzen wir ein in seiner jetzigen Fassung aus den beiden letzten Jahrzehnten des neunten Jahrhunderts stammendes Hersfelder Verzeichnis, das die Namen der zehntpflichtigen Orte im „Frisonoveld“, der an Hersfeld zehntenden Burgen „cum viculis suis et omnibus locis ad se pertinentibus“ sowie der von dem Kaiser und von dem Herzoge Otto dem Erlauchten (880—912), der damals Laienabt des Klosters war, zu Lehen besessenen Ortschaften enthält.⁷⁾ Es bietet also einen wohl vollgültigen Ersatz für die abhandengekommenen Einzelurkunden.

Das Zehntverzeichnis zerfällt in vier Abschnitte, von denen ein jeder ein anderes sprachliches Gepräge zeigt. Der erste ist in drei

1) Es handelt sich wohl um die Kapellen in Osterhausen, Allstedt und Wormsleben. Nach Voigt a. a. O. 15 war Osterhausens Kirche auf Königsland errichtet, die zu Allstedt und Wormsleben aber waren dem Könige kommandiert worden.

2) Weirich, Hersf. UB. I 41 n. 24. Hölk a. a. O. 95 20 ff. Dobenecker, Reg. I 26 n. 90.

3) Weirich a. a. O. I 52 n. 30. Hölk 96 Beil. 2, 23 ff.

4) Vgl. dazu Weirich I 54 n. 31. Hölk 15 ff.

5) Man wollte damit wohl ein Gegenstück zum Bonifatiusgrabe in Fulda schaffen. F. Schauerfe, Der hl. Wigbert, erster Abt v. Fritzlar, Paderborn 1895.

6) Anders v. Buß-Scherer, Hinfried-Bonifatius, Graz 1880, 106 f., 121.

7) Weirich, Hersf. UB. I 65 n. 37. Dobenecker, Reg. I 64 n. 287. Hölk 74 f.

pk 229
P. 320
F. 271

LU

Reihen zu je acht Kolumnen gegliedert, bietet die Zehntorte und stammt wie der die „*loca sancti Wigberhdi in potestate caesaris*“ enthaltende dritte Abschnitt aus den Jahren 830 bis 850. Der die zehntpflichtigen Burgen bzw. die „*loca sancti Wigberhdi in potestate duci Otonis*“ nennende zweite und vierte Abschnitt entstand spätestens im letzten Drittel des neunten Jahrhunderts, näherhin in den Jahren 880 bis 899.¹⁾

Nach unserem Verzeichnisse war Hersfeld durch zum Teile mehrmalige Bestiftung zehntberechtigt geworden in den Ortschaften (*erste Reihe des ersten Abschnittes der Liste:*) Albundesleba, Rurbach (Rohrbach), Rebingi (Röblingen),²⁾ Seobach (Seebach), Enzinga (Einzingen), Rebinge (Röblingen), Gisiluh (Kieselhausen), Sangerhus (Sangerhausen), Enzinga (Einzingen), Reostat (Riestedt), Burcdorpf (Burgsdorf), Niustat (Nienstedt), Suderhusa (Sotterhausen), Niunburc (Naumburg), Grabanesdorpf (Grabesdorf), Liobolvesdorpf (Lobesdorf), Holdestedi (Holdenstedt), Sineswinidun,³⁾ Hildiburgorod (Kloster Roda), Liudolvesdorpf (Lüdersdorf), Brunistat (Bornstedt), Sidichenbechiu (Sittichenbach), Winidodorpf (Wenthdorf), Osterhusa (Osterhausen), Einesdorpf (Einsdorf), Midelhusa (Mittelhausen), Winchilla (Winkel), Wolfheresstedi (Wolferstedt), Bralldesdorpf, Hornun, Nigendorpf (Naundorf), Osterhusa (Osterhausen), Scrinbechiu (Schirmbach), Hornberc (Hornburg), Bisgofesdorpf (Bischdorf), Hardabrunno (Erdeborn), Dachendorpf, Helpide (Helfta), Luzilendorpf (Lützensdorf), Esiebo (Eisleben), Leobedagesdorpf (Lipsdorf), Seoburc (Seeburg), Altstedi (Allstedt), Bablide (Pfiffel), Eindorpf, Gerburgoburc, Heiendorpf (Heigendorf), Wicholdesdorpf (Wiggelsdorf), Hessimesdorpf (Eßmannsdorf), Theotboldesdorpf, Budinendorpf (Bottendorf), Rostenleba (Roßleben), Meginrichesdorpf (Meinersdorf), Mimileba (Memleben), Odesfurt, Wangun (Wangen), Fizenburc (Vitzenburg), Farnistat (Farnstedt), Ziwinidun (Wenden), Alberestat (Alberstedt), Stedi (Stedten), Osperestat (Esperstedt), Scrabanloch (Schraplau), Rebingi (Röblingen), Amalungsdorpf (Amsdorf), Rebingi (Röblingen), Wenzesleba (Wanzleben), Bannungestat (Bennstedt), Rozwalesdorpf (Rulsdorf), Guministi, Budilendorpf (Bündorf), Miscawal (Meuschau), Liudina (Lettin), Wodina (Uhden), Risdorpf (Rißdorf), Ubbedere (Bedra), Azechendorpf (Eskendorf) und Theommendorpf.

Ferner in den Orten (*zweite Reihe:*) Bonichendorpf, Collimi (Cöllme), Rauchesdorpf (Rachsdorf oder Augsdorf), ... ezemendorpf, Ruodoldesdorpf (Rollsdorf), Studina (Steuden), Dornstat (Dornstedt), Asendorpf (Asendorf), Erhardesdorpf (Etzdorf), Dus-

¹⁾ E. Schröder, *Urkundenstudien eines Germanisten: Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung* 1899 XX 379 ff. Die Entstehungszeit des zweiten und vierten Abschnittes der Liste ergibt sich einmal aus dem Amtsbeginn des Herzogs Otto (880) und dann aus dem Tode des entsprechenden in der Liste genannten „*caesar*“, also Karls III. († 887) oder Arnulfs († 899).

²⁾ Rebingi ist im Verzeichnisse viermal angegeben. Vielleicht sollten damit bezeichnet werden Ober- und Unter-Röblingen a. d. Helme sowie die beiden gleichnamigen Ortschaften am Salzigen See (See-Röblingen).

³⁾ Sineswinidun ist vielleicht identisch mit Schweinswende hinter Bornstedt.

sina (Deussen-Deutschentale), Osniza (Osnitz),¹⁾ Dussina (Deutschentale), Cochstat (Köchstede), Osniza (Osnitz), Dussina (Deutschentale),²⁾ Gozerestat (Gatterstädt?), Ludesleba (Lodersleben), Dussina (Deutschentale), Leimbach (Leimbach), Engilwardesdorf (Eilwersdorf), Dussina (Deutschentale), Breueliudestat, Curnfurt (Querfurt), Gistunstat, Hubhusa (Obhausen), Cucunburc (Kuckenburg), Gisunstat, Liubsici (Lobitz), Ellesdorf (Ahlsdorf), Bernstat (Barnstedt), Ehstat (Eichstedt), Scabstedi (Schafstedt), Bernstat (Barnstedt), Scabstedi (Schafstedt), Bernstat (Barnstedt), Scabstedi (Schafstedt), Bernstat (Barnstedt), Scuturegia (Schotterey), Lochstat (Lauchstedt), Scabstedi (Schafstedt), Milisa (Milzau), Lochstat (Lauchstedt), Scabstedi (Schafstedt), Balizi (Dölitz), Cristat (Kriegstedt), Cloboca (Klobikau), Cristat (Kriegstedt), Vulchistedin (Volkstedt), Vunsch (Wünsch), Cunbizi (Gölbitz), Unsch (Wünsch), Dachiza (Döcklitz), Hunenleba (Holleben), Brunedorpf (Braunsdorf),³⁾ Thidirichsdorpf, Curwadi (Corbetha), Smean (Schmon), Lodenstat (Liederstedt), Smean (Schmon), Scrinbach (Schirmbach), Liodenstat (Liederstedt), Smean (Schmon), Bridasti (Pretiz), Spiliberc (Spielberg), Reginheresdorf (Reinsdorf), Spiliberc (Spielberg), Brunedorpf (Braunsdorf), Stegera (Steigra), Spiliberc (Spielberg), Segara, Zliusendorpf, Sigiristat (Seigerstädt), Scidinge (Scheidungen), Willichendorpf (Welzdorf), Scidinge (Scheidungen), Cozimendorpf (Kessendorf), Fizendorpf, Zidamacha (Zedemich), Brunedorpf (Braunsdorf), Cidamacha (Zedemich), Brunedorpf (Braunsdorf und Ilawa (Eulau).

Sodann in den Ortschaften (*dritte Reihe:*) Brunedorpf (Braunsdorf), Ilawa (Eulau), Azalundorpf, Costiliza, . . . , . . . , . . . , . . . za, . . . ,⁴⁾ Gozacha civitas (Burg Goseck), Luidimendorpf (Ludendorf), Muchendorpf, Zibuchendorpf, Ichendorpf, Muchilidi (Müncheln), Nannendorpf, Crupa, Zebedhuri (Zöbigger), Crodesti (Gröst), Zebedhuri (Zöbigger), Crodesti (Gröst), Theodendorpf (Thondorf), Crodesti (Gröst), Zcirduwa (Schortau), Brunedorpf (Braunsdorf), Zcirduwa (Schortau), Meginhardesdorf, Zcirduwa (Schortau), Azehendorpf (Eskendorf), Edendorpf, Bebendorpf (Benndorf), Blesina (Blösien), Bebendorpf (Benndorf), Franchenleba (Frankleben), Blesina (Blösien), Bebendorpf (Benndorf), Husuwa (Geusau), Blesina (Blösien), Frankenleba (Frankleben), Blesina (Blösien), Scirbina (Zscherben), Gramanesdorf, Azendorpf (Atzendorf), Hachendorpf (Heigendorf), Zidimuslesdorf, Bizimendorpf (Busendorf), Lunstedi (Lunstedt), . . . , . . . , . . . , Lunstedi (Lunstedt), Mersiburc civitas (Stadt Merseburg), Codimesdorf, Wirbina (Werben), Curuwati (Corbetha), Wirbina (Werben), Morunga (Morungen), Langunfeld (Lengefeld), Widilendorpf (Wettelrode), Langunfeld (Lengefeld),

1) Osniza bildete einen Teil von Dussna.

2) Der Ortsnamen Deutschentale ist entstanden aus Deussen (Dussina) im Tal. 1349 heißt der Namen Deussental.

3) Braunsdorf begegnet in der Zehntliste sechsmal. Bekannt ist aber nur ein Braunsdorf sw. Merseburg, ein „Brunstorff in sede Reynstoff“ und ein Braunsdorf bei Mansfeld.

4) Die punktierten Stellen sind durch Mäusefraß lädiert.

Mechilacha III (Mücheln), Langunfeld (Lengefeld), Hoenrod, Cunnaha (Gonna), Hardaredesrod, Tharabesdorf, Coriledorf (Carsdorf), Bullisfeld III (Pölsfeld), Eggihardesrod (Etzgerode), Liochodago (Lichthagen), Hardaredesrod, Brunbach, Wipparaha (Wippra), Fridurichsesdorf (Friesdorf), Wipparaha (Wippra), Hatdesfeld (Hatzgerfeld), Wipparaha (Wippra), Curuwadi (Corbetha) und Wirbina (Werben).¹⁾

Von den Burgen (urbes) des Friesenfeldes waren nebst ihren Weilern (Vorwerken) und allen übrigen Zugehörungen Hersfeld zehntpflichtig die Helphideburc (Helfta), Niwenburg (Naumburg), Altstediburg (Allstedt), Merseburg, Scrabenleaburg (Schraplau), Brunstediburg (Bornstedt), Seoburg (Seeburg), Gerburgoburg, Vizenburg (Vitzenburg), Curnfurdeburg (Querfurt), Scidingeburg (Scheidungen), Wirbineburg (Werben), Muchileburg (Mücheln), Gozzesburg (Goseck), Cucunburg (Kuckenburg), Liudineburg, Hunleaburg (Holleben), nochmals Wirbinaburg (Werben) und die Suemeburg.²⁾

Zu Lehen an den Kaiser ausgetan war das Hersfelder Kloostergut in Wennige (Wennungen), Balgestat (Balgstädt), Spilberg (Spielberg), Swabaredesdorf (Schwabsdorf), Gebunstat (Gebstädt), Stercinloch, Biscofestat, Salzacha (Salza), Odenbach (Utenbach), Liutdraha (Leutra), Iani (Jena), Midilhusa (Mittelhausen) und Leobolvesdorf (Lobesdorf). Herzog Otto der Erlauchte aber war belehnt mit der Gazloheno marca, der Mark Hassenhausen, der Luzuchesthorpheno marca (Lißdorf), Ruoduchesthorpheno marca (Rödigsdorf) und Pamuchesthorpheno marca, ferner mit Albuwinestat, Alech (Alach), Wicstat, Lachstat (Lachstedt), Hol, Sacharedi³⁾ und Scidinga (Scheidungen).

Auffallend in unserer Zehntliste ist die häufige Wiederholung von Zehntorten: elf derselben finden sich dreimal, drei viermal und einer sogar sechsmal erwähnt. Zwar gab es im Friesenfelde eine Reihe von Ortschaften, die damals noch nicht geschieden waren und deshalb den gleichen Namen trugen.⁴⁾ Das Auftreten von Dubletten erklärt sich jedoch am besten aus der Eigenart des Zustandekommens der Liste, bei der man die Schenkungsurkunden nicht geographisch, sondern chronologisch zusammengelegt und dann in dieser Reihenfolge die Schenkungsorte ausgezogen hatte. Dies führte zwar notwendig zur Wiederholung von Ortsnamen, zeigte aber auch an, in welchen Dörfern man mehrmals bestiftet worden war. Würden wir

¹⁾ Zur Identifizierung der Orte vgl. außer *Dobenecker*, Reg. Thur. I 65 ff. II 441 f. auch *H. Größler*: Zeitschrift des Harzvereins 1874 VII 85 ff. Die Zahl III bei den Ortschaften Muchilacha und Bullisfeld zeigt an, daß der Ortsnamen dreimal zu setzen ist.

²⁾ Daß die Burgen, wie *Hölk* 74 f. meint, für die Zehnterhebung eine gewisse Bedeutung gehabt hätten, ist auch unter Berücksichtigung der militärischen Landesinteilung und Landesverteidigung nicht recht einzusehen.

³⁾ Vielleicht ist damit eine Burg Schmon gemeint.

⁴⁾ Der Name ist höchstwahrscheinlich verschrieben oder verlesen für Dacharedi = Dadrhieden bei Heringen a. d. Helme.

⁵⁾ Auf Braunsdorf wurde bereits S. 301 Anm. 3 hingewiesen. Bei Scheidungen gibt es heute ein Burg- und Kirchenscheidungen, bei Schirmbach ein Weißen- und Rotenschirmbach, bei Memleben ein Memleben und Kleinmemleben, bei Pfiffel ein Pfiffel und ein Mönchspffiffel, bei Wangen ein Groß- und Kleinwangen usw.

nun wenigstens von einigen der Ortschaften die Zeit kennen, zu der Hersfeld in ihnen begütert wurde, dann hätten wir für die Stiftungen in mehreren anderen Orten ebenfalls wenigstens ungefähre chronologische Anhaltspunkte. Leider fehlen uns solche Jahreszahlen. Gleichwohl läßt sich sagen, daß die Bestiftungen Hersfelds in dem Zeitraume von etwa elf Dezennien in kurzen Abständen erfolgt sein müssen und daß (trotz aller Dubletten der Zehntliste) der geschenkte Grundbesitz des Klosters in dem verhältnismäßig kleinen Gebiete des Friesengaues ein sehr beträchtlicher war.

Wie bei den übrigen Klöstern scheint auch das Hersfelder Klostergut am Ende des neunten Säkulums im wesentlichen abgeschlossen gewesen zu sein. Neuerwerbungen durch Stiftungen waren wohl kaum noch zu verzeichnen. Damals nämlich machte sich schon die Wertsteigerung und Verknappung des Grund und Bodens bemerkbar und infolgedessen erlahmte die Gebefreudigkeit der Gläubigen.¹⁾ Auch die Herrscher verschenkten immer seltener Ländereien und beschränkten sich zumeist auf die Erneuerung früher erteilter Privilegien bzw. auf die Verleihung von Rechten, die an sich zu ihren Regalien gehörten.²⁾

Im Friesenfelde trat am 1. Juni 932 dadurch eine Verringerung des Hersfelder Klosterbesitzes ein, daß König Heinrich I. von dem Abte Megingoz sich gegen Ländereien im Altgau und im Westgau solche in Osterhausen, Asendorf, Wunsch, See-Röblingen, Hornburg und Sittichenbach ertauschte, die zu der Grafschaft des Sigifrid gehörten.³⁾ König Otto I. gab dann am 27. März 948 Hersfeld Besitzungen im östlichen und westlichen Franken sowie in Thüringen gegen das im Hochseegaue gelegene Dorf Wormsleben samt der Kirche und dem Zehnten in Tausch,⁴⁾ um drei Tage später diese Güter in Wormsleben sowie solche in Oberwiederstedt nebst den dazu gehörenden Zehnten dem Mauritiusstifte in Magdeburg zu schenken.⁵⁾ Wenn also Otto I. am 26. August 960 dem Kloster Hersfeld den Besitz der Kapellen zu Osterhausen und Allstedt sowie der in Oberwiederstedt und Wormsleben trotzdem wirklich bestätigte,⁶⁾

¹⁾ Vgl. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Leipzig 1898 ff. III² 57 f.

²⁾ Während des 10. Jahrh. erhielt Hersfeld von den Königen nur 2 Schenkungen, die aus 11 Hörigen (931) und 3 Königsmansen im Ringgau bestanden (933); vgl. Weirich, Hersf. UB. I n. 43, 72. Privilegien-Erneuerungen erfolgten 908, 913, 925, 930, 936 und 968 (Weirich I n. 39, 40, 41, 42, 47, 57/58); Tauschgeschäfte 932, 933, 948, 949, 979 und 991, eine Besitzbestätigung 960 (Weirich I n. 44, 45, 46, 48, 49, 50, 60, 70, 80 und 55). Die Verleihung von Forst- und Wildbannrechten im Eherinevirst geschah 1003, diejenige im Walde bei Breitungungen zu beiden Seiten der Werra 1016 (Weirich I n. 76, 85). Das Kloster Memleben wurde 1015 an Hersfeld gegeben (Weirich I n. 82).

³⁾ Weirich I 80 n. 44. MGDipl. I 67 n. 32. Dobenecker, Reg. I 81 n. 339. Das Folgende nach K. Lübeck, die sächs. Könige und das Kloster Hersfeld: Sachsen und Anhalt 1941/43 XVII 62 ff. Die sächsischen Könige suchten zur Arrondierung ihres sächs. Grundbesitzes und zur Verstärkung ihrer Hausmacht auf dem Wege des Gütertausches möglichst viel Hersfelder Klostergut im Sächsischen zu erlangen. Sie traten dafür zumeist Besitz in Thüringen an die Abtei ab, die dadurch hier noch mehr erstarkte.

⁴⁾ MGDipl. I 179 n. 96. Weirich I 87 n. 48. Dobenecker I 86 n. 368.

⁵⁾ Weirich I 89 n. 49. MGDipl. I 179 n. 97. Dobenecker I 87 n. 369.

⁶⁾ MGDipl. I 297 n. 215. Weirich I 98 n. 55. Dobenecker I 93 n. 407.

so beruht dies wohl einzig auf der Oberflächlichkeit des königlichen Kanzleibeamten, der gedanken- und vermutlich auch kenntnislos das oben (S. 299) erwähnte Deperditum Ludwigs des Frommen vom Juni 838 ohne alle Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Besitzveränderungen abschrieb und deshalb auch Wormsleben und Oberwiederstedt erwähnte. Jedenfalls darf man es angesichts des Fehlens einer entsprechenden Urkunde und eines ersichtlichen Grundes als ausgeschlossen bezeichnen, daß zwischen 948 und 960 Hersfeld noch einmal für kurze Zeit alle vier Kapellen samt deren Zehnten besessen haben sollte.

Eine große Veränderung in den sächsischen Zehntverhältnissen Hersfelds erfolgte am 20. Mai 979 durch einen Tausch zwischen Kaiser Otto II. und dem Abte Gozbert zugunsten des vier Jahre zuvor (975) von Otto gegründeten und später reich ausgestatteten Benediktinerklosters Memleben an der Unstrut.¹⁾ Nach der noch vorliegenden Originalurkunde, deren Echtheit wohl mit Unrecht angezweifelt wurde, verzichtete Gozbert auf die drei Kapellen in Allstedt, Osterhausen und Riestedt sowie auf alle Zehnten im Friesenfelde und im Hochseegaue und erhielt dafür von Otto den Königshof Moffendorf sowie fünfzig Mansen mittleren Maßes in den im Hochseegaue in der Grafschaft Sigifrids gelegenen Ortschaften Oberklobikau, Nieder-Klobikau, Benkendorf, Salzmünde und Müllersdorf nebst allen Familien, Unfreien und Zubehörungen.²⁾ Von besonderem Interesse ist dabei die Grenze des bisherigen, an Otto II. abgetretenen Hersfelder Zehntbezirkes im Friesenfelde und im Hochseegaue, die sich in der Urkunde angegeben findet. Sie lief durch den damals in der deutschen Sprache „Girophthi“ genannten Sachsengraben, der das Land der Thüringer von dem der Sachsen schied, nordwärts bis zum „Willianwege“, wo die Grafschaft Sigifrids ihr Ende fand. Von da wandte sie sich zur Wipper und zum Willerbache, zog diesem Bache entlang bis zur Salza bzw. bis zum Einflusse der Salza in die (thüringische) Saale und lief hierauf letzterem Flusse entlang nach Süden bis zur Vereinigung von Saale und Unstrut. Alsdann bog sie nach Westen ab bis zur Helme und gelangte von da wiederum zum Graben „Girophthi“. Innerhalb dieses Grenzuges lagen auch die bereits früher (S. 302) erwähnten, in der Hersfelder Zehntliste aufgeführten Burgen, d. h. es wird in unserer Tauschurkunde nur eine Wirbinaburg genannt, die Seoburg fehlt, eine Smeringaburch ist eingefügt, und Merseburg, das 979 schon Bistum war, ist infolge der Gedankenlosigkeit der die Zehntliste mechanisch abschreibenden Kanzlisten stehen geblieben.³⁾ Das Zehntrecht in diesen Burgen ging natürlich ebenfalls an das Kloster Memleben über.

Letzteres hielt den neuerworbenen Zehntbesitz nicht fest zusammen, sondern trat z. B. bei einem zwischen der Kaiserin Adel-

¹⁾ *Buchberger*, Lexikon für Theol. u. Kirche VII 74. *K. Uhlirz*; Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto II., Leipzig 1902, 00 ff.

²⁾ MGDipl. II 217 n. 291. *Weirich*, Herfs. UB. I 112 n. 60. Infolge eines Versehens läßt *Hölk* a. a. O. 80 den Tausch durch Otto d. Gr. erfolgt sein.

³⁾ Zur Urkunde vgl. auch *Dobenecker*, Reg. Thur. I 111 n. 499.

heid und dem Abte Vunniger abgeschlossenen und am 4. Oktober 991 von König Otto III. bestätigten Tauschvertrage Teile desselben an die Kaiserin ab. So erhielt Adelheid für ihre Ländereien in der Ortschaft Lebolvesdorf nebst deren Zubehörungen von Vunniger den Zehnten in den Dörfern Mittelhausen, Wolferstedt, Winkel, Brelidesdorf, Allstedt, Wibodesdorf, Sobechi, Röblingen, Alvundesleve, Kisilhuson, Sangerhausen, Lengefeld und Widelenrot zu lebenslänglicher Nutzung. Doch sollten sofort nach ihrem Tode ohne eine Verpflichtung zur Zurückgabe von Lebolvesdorf die Zehnten an Memleben wiederum zurückfallen.¹⁾

Adelheid starb am 16. Dezember 999. Daß damals der Übergang der genannten Zehnten an das Memlebener Kloster ohne weiteres und stillschweigend erfolgte, ist an sich möglich, vielleicht sogar wahrscheinlich. Wir wissen es aber nicht, da keinerlei Urkunde darüber vorliegt. Bekannt ist nur, daß Kaiser Heinrich II. am 26. Januar 1015 zu Frankfurt dem Kloster Hersfeld die von Otto II. gegen die Güter Moffendorf und Klobikau eingetauschten Zehnten unter Zurücknahme der beiden Güter wiederum zustellte.²⁾ Diese Rückgängigmachung des 979 im Interesse Memlebens von Otto II. vorgenommenen Tauschgeschäftes erfolgte jedoch nicht aus eigener Initiative Heinrichs II., sondern auf eine Beschwerde des Hersfelder Abtes Arnold sowie seines Konventes und seiner Ministerialen, die sich bei dem Kaiser beklagten, daß der (offenbar nicht ganz freiwillige) Tausch einseitig zu Nutzen Ottos II. abgeschlossen worden sei, dem das erlangte Zehntrecht weit größere Einkünfte gebracht habe als die beiden von ihm abgetretenen Güter Moffendorf und Klobikau. Da Hersfeld zur Ausstattung des neugegründeten Bistums Bamberg beitragen sollte, ging Heinrich auf die bei ihm vorgebrachte Beschwerde ein und gab die Zehnten an Hersfeld zurück. Um dieses aber ganz zufrieden zu stellen und für die erlittenen Verluste völlig zu entschädigen, schenkte er ihm am 5. Februar 1015 nicht nur das Kloster Memleben, sondern gab ihm auch durch einen Tausch gegen die Höfe Rodheim, Welbhausen, Schnackenwerth und Wonfurt den Besitz in Klobikau zurück.³⁾

Von Kaiser Heinrich III. wurden Hersfeld am 30. April 1053 wiederum Güter in Lißdorf zugestellt, die es einst zur Wiedererlangung einer Krone dem Markgrafen Eckehard als erbliches Lehen verliehen hatte. Im Laufe der Zeit war dieses Lehen infolge der Schlamperei (neglegentia) der Klostervorsteher vergessen worden,

¹⁾ Weirich a. a. O. I 135 n. 70. MGDipl. II 482 n. 75. Dobenecker, Reg. I 120 n. 544.

²⁾ Weirich I 151 n. 81. Dobenecker I 138 n. 640. MGDipl. III n. 330.

³⁾ Weirich I 153 n. 82, 155 n. 83/84. MGDipl. III n. 331, 332 a, 332 b. Beide Urkunden enthalten eine Entschädigung Hersfelds für das, was es zur Ausstattung des 1007 von Heinrich II. gegründeten Bistums Bamberg beisteuern mußte. Auch das Kloster Fulda mußte dazu beitragen und seinen Besitz in Rattelsdorf (Banzgau) und Etzelskirchen (Radenzgau) umtauschen gegen solchen in Wohra und Bereschiez (E. F. J. Dronke, Codex Diplomaticus Fuldensis, Kassel 1850, 345 n. 732. MGDipl. III 424 n. 335). Zur Verleihung des Wildbannes an Fulda in der Mark Lupnitz (1014; Dronke, Dipl. 344 n. 731) u. an Hersfeld zu beiden Seiten der Werra bei Breitung (1016; Weirich I 158 n. 85) vgl. H. Knaus: Fuld. Geschichtsblätter 1937 XXIX 56.

und Eckehard hatte es unter Verweigerung der Herausgabe als sein Eigentum in Anspruch genommen, bis Abt Meginger, von der Kaiserin Agnes unterstützt, bei Heinrich III. mit Erfolg vorstellig wurde.¹⁾

Im wesentlichen scheint so das Kloster Hersfeld um die Mitte des elften Jahrhunderts im Friesenfelde und im Hochseegau noch jenen Zehntbesitz gehabt zu haben, den es am Ausgange des neunten Säkulums bei einer Bestandsaufnahme in seiner Zehntliste zusammengestellt hatte.

2. Der sächsische Zehntstreit.

Das als „Trutz-Fulda“ von dem Mainzer Bischofe Lul um 770 gegründete Kloster Hersfeld hatte sich, wie wir bereits bemerkten, in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens des besonderen Wohlwollens und der tatkräftigsten Unterstützung Karls des Großen zu erfreuen gehabt. Es lag dies jedoch nicht etwa an einer Abneigung dieses Herrschers gegen Fulda, sondern einzig an den engen Beziehungen, die zwischen dem neuen Kloster und den einflußreichen, im Reiche hochangesehenen Mainzer Bischöfen bestanden. Bischof Lul hatte ja selbst dessen Abtswürde übernommen, und seine Nachfolger, die ihr Amt durch Unteräbte ausüben ließen, hatten dieselbe mindestens bis zum Tode des Erzbischofs Richulf (813) beibehalten.²⁾ Zwar hatte König Karl am 5. Januar 775 in dem ihm damals übergebenen Kloster mit der Verleihung der Immunität, des Königsschutzes und der freien Abtwahl auch eine Aufhebung der bischöflichen Gewalt für die Dauer seiner sächsischen Reichsmission eingeführt.³⁾ Mit all dem jedoch war eigentlich nur der neue Charakter Hersfelds als Königskloster (*monasterium regium*)⁴⁾ betont worden, nicht aber hatten damit auch die Beziehungen der Mainzer Bischöfe zu ihrem ursprünglichen Eigenkloster für immer ein frühzeitiges Ende gefunden. Praktisch nämlich blieb die genannte Königsurkunde nicht lange in Geltung, und spätestens nach dem Tode Karls des Großen (814) bzw. nach der Beendigung seiner Sachsenmission lebten die diözesanen Befugnisse der Mainzer Bischöfe über Hersfeld im wesentlichen wieder auf.⁵⁾

Bis zum Beginne des neunten Jahrhunderts hatte Hersfeld zweifellos die ihm im Hochseegau und im Friesenfelde zustehenden Zehnten ungehindert und ungeschmälert einziehen können. Anders aber wurde seine Lage, als von Karl dem Großen das schon lange geplante Bistum Halberstadt um 803 ins Leben gerufen bzw. neu

¹⁾ MGDipl. V n. 302. *Weirich* I 179 n. 100. *Dobenecker* I 167 n. 803.

²⁾ *W. Arnold*, Das Kloster Hersfeld im karoling. Zeitalter: Zeitschrift für hess. Geschichte u. Landeskunde 1889 XXIV 1 ff. *Ph. Hafner*, Die Reichsabtei Hersfeld bis zur Mitte des 13. Jahrh., 2. Aufl., Hersfeld 1936.

³⁾ *Weirich*, Hersf. UB. I 9 n. 5/6. MGDipl. Karol. I n. 89. *M. Stimming*, Mainzer Urkundenbuch, Darmstadt 1932 ff., I n. 42.

⁴⁾ Vgl. *Werminghoff*, Kirchenverfassung Deutschlands I 97 f. *U. Stutz*, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895, 32 ff. *H. Brunner*, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1887 ff., II 52 ff.

⁵⁾ Über die kirchl. Rechtsstellung der Reichsabtei Hersfeld während des Mittelalters vgl. *K. Lübeck*: Zeitschr. für Rechtsgeschichte (Kan. Abt.) 1947 XXXIV 271 ff.

errichtet worden war.¹⁾ Damit nämlich gehörten die Hersfelder Zehntorte in den beiden Gauen zum Halberstädter Sprengel, dessen Bischof den Zehnten auch in ihnen beanspruchen konnte, soweit dieser nicht etwa von einem der Könige an ein anderes Bistum oder Kloster verliehen worden war.²⁾ Wie groß ungefähr damals der Hersfelder Zehntbesitz durch private Schenkungen „an den hl. Wigbert“, den Apostel des Hochseegaues und des Friesenfeldes, geworden war, läßt sich in etwa aus der oben (S. 300 f.) mitgeteilten, in ihrem ersten und dritten Abschnitte zwischen 830 und 850 aufgestellten Zehntliste erschließen. Sicher ist, daß wenigstens der erste Halberstädter Bischof Hildgrim († 827) Hersfeld kaum Schwierigkeiten hinsichtlich seiner Zehnterhebung gemacht haben dürfte. Er war ja von der Organisation seiner jungen Diözese ganz in Anspruch genommen. Auch wird er es bis ungefähr zum Jahre 814 kaum gewagt haben, eine Abtei mit Forderungen zu belästigen, deren Vorsteher sein eigener Mainzer Metropolit war.

Die Verhältnisse änderten sich, als die Personalunion zwischen Mainz und Hersfeld ein Ende gefunden hatte und Theotgrim Bischof von Halberstadt geworden war († 840).³⁾ Letzterer scheint schon mit seinen Zehntforderungen hervorgetreten zu sein und nicht zuletzt Ansprüche auf die Hersfelder Zehnten von den Kapellen zu Osterhausen, Allstedt, Oberwiederstedt und Wormsleben erhoben zu haben. So dürfte es zu Auseinandersetzungen zwischen den beiden Kirchen gekommen sein. Hersfeld jedoch wußte sich zu helfen: es ließ sich von Kaiser Ludwig dem Frommen durch die Vermittlung Ludwigs des Deutschen den Besitz der genannten Kapellen samt deren Zehnten im Juni 838 auf der Reichsversammlung von Nymwegen kurzerhand bestätigen.⁴⁾ Damit war Theotgrims Angriff auf diese vier Kapellen und ihre Zehnten zwar erfolgreich abgeschlagen. Um aber weiterhin gerüstet zu sein und eventuellen Anzweiflungen der Besitzrechte an dem übrigen zehntpflichtigen Klosterzuge im Hochseegaue und im Friesenfelde sofort entgegentreten zu können,

¹⁾ *M. Tangl*: Archiv für Urkundenforschung 1909 II 193 ff. *W. Möllenberg*: Zeitschrift des Harzvereins 1917 L 101 ff. *Hauck*, Kirchengeschichte II³ 420 ff. Zuerst hatte sich der bischöfl. Missionssitz in Saligenstat (Osterwieck) befunden.

²⁾ Zu den Rechten der Herren von Eigenkirchen und Eigenklöstern gehörte nach fränk. Staatskirchenrechte auch die Befugnis, über deren Besitz und Einkünfte frei zu verfügen (*R. Weyl*, Das fränk. Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger, Breslau 1888, 71 ff. *J. Ficker*, Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut: Sitzungsber. der Akad. phil. Kl., Wien 1873, 381 ff.). In großem Stile handelte später nach diesem Grundsätze den Klöstern gegenüber König Heinrich II. Vgl. *G. Matthäi*, Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II., Diss. Göttingen 1877, 14 ff.

³⁾ *G. Schmidt*, Urkundenbuch des Hochstiftes Halberstadt und seiner Bischöfe, Leipzig 1883 ff. *J. Fritsch*, Die Besetzung des Bistums Halberstadt in den ersten vier Jahrh. seines Bestehens, Diss. Halle 1913. *H. Clajus*, Kurze Geschichte des ehemaligen Bistums Halberstadt, Osterwieck 1901. *N. Hilling*, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter, Lingen 1902.

⁴⁾ Dies hat in scharfsinniger Weise *E. Stengel* bei *Hölk*, Zehnten und Zehntkämpfe 14 ff. nachgewiesen. Die Annahme eines Deperditums Ludwigs d. Fr. vom Juni 838 (*Weirich*, Hersf. UB. I 54 n. 31) ist also berechtigt.

nahm man in Hersfeld auch eine Bestandsaufnahme der dortigen Zehntorte vor, um so zugleich deren beweisbare Rechtmäßigkeit an Hand der vorhandenen Schenkungsurkunden zu überprüfen und festzustellen. So kam zwischen 830 und 850 der erste und dritte Abschnitt der oben (S. 300 f.) besprochenen Zehntliste zustande, die man erforderlichen Falles gegen Halberstadt auszuspielen gedachte.¹⁾

Eine Ironie des Schicksals war es, daß nach dem Tode Theotgrims der Hersfelder Mönch Haimo (Hemmo) von Ludwig dem Deutschen 840 zu dessen Nachfolger in Halberstadt ernannt wurde. Haimo († 853) war einst in Fulda Mönch geworden und hatte mit seinem Freunde Rabanus Maurus, dem später so berühmt gewordenen Lehrer und Leiter der Fuldaer Klosterschule²⁾ in den Jahren 802 bis 804 in Tours zu den Füßen Alkuins gesessen. Im Jahre 839 war er dann nach Hersfeld gekommen, wo er vermutlich an der dortigen Klosterschule tätig war.³⁾ Als gelehrter Mann und fruchtbarer theologischer Schriftsteller hatte er begreiflicherweise auch als Bischof keine Lust, sich mit seinen Hersfelder Mitbrüdern zu verfeinden und in Zehntstreitigkeiten einzulassen. Dies um so weniger, als er in Hersfeld sicher von der erfolgreichen Zurückweisung der Forderungen Theotgrims durch Ludwig den Frommen (838) gehört hatte und wohl auch die große Zahl der Schenkungsurkunden kannte, die im Hersfelder Klosterarchive aufgestapelt lag. So kam es unter ihm wenn überhaupt, dann wohl nur zu friedlichen Verhandlungen mit Hersfeld, die man ihm in Halberstädter Kreisen aber sehr übel genommen zu haben scheint. Dies läßt sich wenigstens aus der Darstellung des die Halberstädter Bischofsgeschichte mit einer besonderen Vorliebe behandelnden *Annalista Saxo* erschließen, der mit bewundernswertem Fleiße alle erreichbaren Nachrichten gesammelt und in seinem Annalenwerke verwertet hat.⁴⁾ Er meint die Ernennung Haimos zum Bischofe sei eher ein Schaden als ein Vorteil für die Halberstädter Kirche gewesen: er habe nämlich die Zehnten des gesamten Friesenfeldes, die rechtlich Halberstadt gehört hätten, an Hersfeld abgetreten.⁵⁾ Diese Beschuldigung war sicher eine objektive Unwahrheit. Sie entstellte und vergrößerte die Tatsache, entweder daß Haimo Hersfeld im ruhigen Besitze seiner Zehnten gelassen hatte, oder aber daß er mit der Abtretung der Quart zufrieden gewesen war.⁶⁾

¹⁾ *Weirich* a. a. O. I 65 n. 37. Man hätte deshalb eher eine geographische Gruppierung der Zehntorte (unter Vermeidung der Dubletten) erwartet.

²⁾ *E. Dümmler*, Hrabanstudien (Sitz.-Ber. der Akad. phil.-hist. Kl.), Berlin 1898. *D. Turnau*, Rabanus Maurus, der Praeceptor Germaniae, München 1900.

³⁾ *Buchberger*, Lexikon IV 790. *Herzog-Hauck*, Reaencyklopädie für prot. Theol. u. Kirche, Leipzig 1896 ff, VII³ 348.

⁴⁾ *W. Wattenbach*, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Berlin 1893, I⁶ 256 ff.

⁵⁾ „Hemmo, Herolvesfeldensis monachus, magis in detrimentum quam ad profectum, a Lodowico, filio imperatoris Lodowici, tercius Halberstadensi ecclesie est missus episcopus. Nam decimas super totum Fresionveld ab Halberstadensi ecclesia, cui iure offerende sunt, ad Herolvesfeldensem transtulit“: MGSS. VI 575.

⁶⁾ Nach dem kirchl. Rechte sollten alle Einkünfte einer Kirche zu je einem Viertel dem Bischofe, dem Klerus, den Armen und der Kirchenfabrik zustehen. Vgl. dazu *K. Lübeck*: Archiv für kath. Kirchenrecht 1938, 121.

Letzteres wäre nicht unmöglich. Jedenfalls würde es erklären, daß auffallenderweise ein Jahrhundert lang in den Geschichtsquellen von einem Zehntstreite zwischen Hersfeld und Halberstadt nicht die Rede ist. Sodann aber würde es zu den einstweiligen Abmachungen in den anderen Zehntkämpfen passen. In dem Osnabrücker Zehntstreite führte damals das Kloster Korvey das kirchlich vorgeschriebene Viertel ja ebenfalls an seinen Bischof ab,¹⁾ und in dem thüringischen Streite, der damals oder etwas später begann, bequeme sich 845 auch Hersfeld dazu, von allen Fruchtzehnten Mainz den vierten Teil zu entrichten.²⁾ Man scheint eben damals bei den Klöstern nachgiebiger geworden zu sein und sich besser an die kirchlichen Vorschriften gehalten zu haben, die den Diözesanbischöfen die Quart zusprachen.³⁾

Als im Jahre 937 König Otto I. in Magdeburg das Benediktinerkloster St. Mauritius zur Germanisierung und Kultivierung des Slawengebietes gegründet hatte,⁴⁾ sollte auch Hersfeld indirekt zur Dotierung desselben beitragen. Zu diesem Zwecke schloß Otto mit dem Abte Hagano am 27. März 948 einen Gütertausch ab, bei dem er Hersfeld im östlichen Franken nördlich vom Maine gelegene ehemalige Besitzungen eines gewissen Friedrich in Buoweride, Retzstadt, Karsbach, Schwarza und Stille übereignete, im westlichen Franken aber solche eines Grafen Eberhard in Erlenbach, Bommersheim, Fauerbach, Seulberg, (Wachen-) Buchen und Treishorloff. Ferner in Thüringen solche eines gewissen Brunicho in Ichtershausen, Angelhausen, Angelroda, Thörey, Amsdorf, Berteroda und Straußfurt. Dafür erhielt er von Hagano die Kirchen in Wormsleben und Oberwiederstedt samt den dazu gehörenden Zehnten in dem nördlich des Wilderbaches gelegenen Teile des Hochseegaues mit Ausnahme jener, die vom Hersfelder Klostergute zu erheben waren. Die so erhaltenen Besitzungen und Zehntrechte schenkte dann Otto am 30. März 948 dem Mauritiuskloster und verlieh diesem zugleich das Recht der freien Abts- und Vogtswahl.⁵⁾

Wie wir bereits früher (S. 303 f.) hervorhoben, ist es ein Rätsel, wie Otto trotz dieser Verschenkung am 26. August 960 Hersfeld den Zehnten- und Kapellenbesitz auch zu Oberwiederstedt und Wormsleben aufs neue bestätigen konnte. Die Schuld liegt zweifellos an dem Kanzleibeamten, der gedankenlos das Deperditum von 838 abschrieb und aus ihm auch die beiden abgetretenen Kirchen herüber-

¹⁾ *Philippi*, Osnabr. UB. I 53 ff.

²⁾ *Hölk* a. a. O. 65 f., 77. Vgl. auch zum Folgenden *F. Philippi*, Zehnten und Zehntstreitigkeiten: Mitteilungen des Inst. für österr. Geschichtsforschung 1912 XXXIII 407 ff. (Mainz, Hersfeld, Halberstadt).

³⁾ *G. Meyer v. Knorau*, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV., Leipzig 1890 ff., I 657 meint, bereits bei der Errichtung des Bistums Halberstadt sei eine Vereinbarung über die Zehnten innerhalb desselben getroffen worden. Entsprechende Nachrichten liegen jedoch nicht vor.

⁴⁾ Vgl. dazu *A. Brackmann*: Hist. Zeitschrift 1926 CXXXIV 244.

⁵⁾ *Weirich* I 87 n. 48, 89 n. 49. Da Oberwiederstedt nur in der zweiten Urkunde genannt wird, scheint man nach *Stengel* (bei *Hölk* 78) in den drei Tagen zuvor noch verhandelt zu haben. Die Entschädigung Hersfelds wurde jedoch nicht erhöht. Vgl. auch *H. Reimer*, Hess. Urkundenbuch 2. Abt., Leipzig 1891 ff. II n. 43.

nahm. Auffallend ist es aber auch, daß die Urkunde uns nur in zwei Magdeburger Kopialbüchern überliefert ist und daß Zehntstreitigkeiten zwischen Hersfeld, Magdeburg und Halberstadt sich für jene Zeit nirgends erwähnt finden. Der ganze Zweck der Urkunde ist daher unverständlich und die neuen Erklärungsversuche¹⁾ sind zu gekünstelt, um wirklich befriedigen zu können. Sollte man sie deshalb trotz aller äußeren Echtheitsmerkmale aus inneren Gründen nicht doch als die Arbeit eines zwar gedankenlos eine echte Urkunde abschreibenden, aber dabei in der zeitgenössischen Diplomatie sehr bewanderten Fälschers bezeichnen müssen? *F. Philippi* hat diese Ansicht vertreten.²⁾ Man hätte unseres Erachtens etwas zurückhaltender und vorsichtiger sein und eine solche Meinung nicht vorschnell als „abwegig“ bezeichnen sollen.³⁾ Möglicherweise bringen unerwartete Funde noch eine Klärung. Da die Urkunde unserer Arbeit etwas fern liegt, lassen wir die Echtheitsfrage offen.

In die nächste Zeit fallen für die Lagerung der Zehntverhältnisse im Hochseegaue und Friesenfelde wichtige Ereignisse. Kaiser Otto I., dessen kirchlichen Plänen im Osten seines Reiches die Bischöfe Wilhelm von Mainz und Bernhard von Halberstadt sich auf das entschiedenste widersetzt hatten,⁴⁾ gründete nach deren Tod unter Zustimmung ihrer Nachfolger Hatto II. und Hildward 968 das Erzbistum Magdeburg für das Wendenland bis zur Oder.⁵⁾ In demselben Jahre rief er dann auch das Bistum Merseburg ins Leben, das auf der linken Seite der Saale südliche Teile des Hochseegaues und des Friesenfeldes, auf der rechten aber die Gaue Chutizi und Siusili umfaßte,⁶⁾ also ebenso wie Magdeburg im wesentlichen aus dem Halberstädter Diözesangebiete herausgeschnitten worden war. Für letzteres waren mit diesen Abtrennungen an sich schwere Zehntverluste verbunden gewesen, ebenso war Hersfeld geschädigt worden, dem Merseburg bis 968 zehntpflichtig geblieben war. Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte jedoch Otto I. Hersfeld einen Ersatz für die an Merseburg abgetretenen Zehnten dadurch bieten zu sollen geglaubt, daß er ihm am 2. Januar 968 auf einer römischen Synode

¹⁾ Von *Hölk* 78 f. *Weirich* I 98. Vgl. dazu *K. Lübeck: Sachsen und Anhalt* 1941/43 XVII 70 f.

²⁾ *Philippi* a. a. O. 1912 XXXIII 414.

³⁾ Dieses Verdikt findet sich bei *Hölk* 13.

⁴⁾ *K. Lindecke*, Die Stellung des Bistums Halberstadt zur Gründung des Erzbistums Magdeburg, Halle 1879.

⁵⁾ *G. A. v. Mülverstedt*, Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis, Magdeburg 1876 ff. *K. Uhlirz*, Geschichte des Erzbistums Magdeburg unter den Kaisern aus sächs. Hause, Magdeburg 1887. *H. Größler*, Die Begründung der christl. Kirche zwischen Saale und Elbe: Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen 1907, 94 ff.

⁶⁾ *P. Kehr*, Urkundenbuch des Hochstiftes Merseburg, Halle 1900. Bereits am 3. Juni 932 hatte König Heinrich I. „quicquid in Merseburc in pago Hosgowe in comitatu Sigifridi proprietatis habere visi sunt fuldenses fratres“ sich von dem Fuld. Abte Hadamar ertauscht (MGDipl. I 68 n. 34. *E. F. J. Dronke*, Codex Diplomaticus Fuldensis, Kassel 1850, 314 n. 678). Das Fuld. Kloster war bereits vor der Mitte des 9. Jahrh. in Merseburg sowie „in terminis Merseburgensibus“ begütert (*E. F. J. Dronke*, Traditiones et Antiquitates Fuldenses, Fulda 1844, 98 f. c. 41 n. 45, 71). *L. Bönhoff*, Das Bistum Merseburg, seine Diözesangrenzen und Archidiakonate: Neues Archiv 1911 XXXII, 201 ff.

von dem Papste Johann XIII. die Exemtion von jeder bischöflichen Jurisdiktion und die unmittelbare Unterstellung unter den Apostolischen Stuhl verleihen ließ,¹⁾ ein Privilegium, das von allen Klöstern des Reiches bis dahin nur Fulda besessen hatte.²⁾ Halberstadts Verluste wurden schon bald dadurch teilweise beseitigt, daß der von ihm 948 abgetretene Zehnt des nördlichen Hochseegaues bis zum Süßen See noch 968 von Magdeburg ihm zurückgegeben wurde. Letzterem war ja die oppositionelle Haltung seines Nachbarbistums gegen seine Gründung nicht unbekannt geblieben und deshalb suchte es wohl im Interesse eines guten Einvernehmens von vornherein einem Zehntstreite aus dem Wege zu gehen.³⁾ Das Bistum Merseburg andererseits verfiel bereits 981 der Auflösung und kam so an Halberstadt zurück. Bei diesem blieb auch zu einem großen Teile sein Territorium, als es 1004 von König Heinrich II. in verkleinertem Umfange als Bischofssprengel wiederhergestellt worden war.⁴⁾

Ob aber auch Hersfeld sein ihm seit 968 verlorengegangenes Zehntrecht in Merseburg 981 wiedererhielt bzw. es wiederzuerlangen suchte? Wir wissen es leider nicht, doch scheint es in dieser Angelegenheit zu Streitigkeiten zwischen ihm und den Halberstädter Bischöfen nicht gekommen zu sein. Wir hören wenigstens nichts von solchen. Vielleicht waren ihm die Verhältnisse in der Halberstädter Diözese unangenehm geworden, zumal als das 975 gegründete Kloster Memleben immer mehr die wohlwollende Freigebigkeit der sächsischen Herrscher erfuhr und schließlich zu deren Lieblingsaufenthaltort wurde. Am ärgerlichsten aber war es ihm vielleicht, daß es 979 zur möglichst reichen Ausstattung dieses Gegenstandes der kaiserlichen Gunst hatte beitragen müssen und bei dem Tausche mit Otto II. zur Preisgabe seines gesamten Zehntbesitzes im Friesenfelde und im Hochseegaue moralisch genötigt worden war.⁵⁾ Damit waren seine Einkünfte dortselbst ganz außerordentlich zurückgegangen; denn die Zehnten waren immer ergiebiger als die Erträge der Klostergrüter. Da es gegen die Könige nicht anzukämpfen vermochte, mag es in seiner Mißstimmung und Verärgerung über die ihm zuteil gewordene Behandlung und wirtschaftliche Zurück-

¹⁾ K. F. Stumpf, Acta imperii inedita, Innsbruck 1865 ff., n. 13. Weirich, Hersf. UB. I 100 n. 56. Jaffé-L., Reg. Pontif. Rom. n. 3723. Das päpstl. Privileg wurde dann vom Otto am 15. Febr. 968 in einer Immunitätsurkunde sozusagen bestätigt. MGDipl. I 488 n. 356, II 24 n. 17.

²⁾ Ihm war es bereits 751 von Papst Zacharias verliehen worden (E. E. Stengel, Urkundenbuch des Klosters Fulda, Marburg 1913, I 25 n. 15). Zur Echtheit desselben vgl. M. Tangl: Mitt. des Inst. für österreich. Geschichtsforschung 1899 XX 193 ff.

³⁾ Uhlirz, Erzbistum Magdeburg 147. G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstiftes Halberstadt und seiner Bischöfe, Leipzig 1883 ff., I 22 n. 39. Danach erhielt Halberstadt damals von Magdeburg zurück „omnem decimationem in Hosgowe sicut terminatur in fluviis Sala et Willerbede et Wippra et ut eam abbatia ... Herolfesfeld in integrum possedit, quam ... Otto serenissimus Cesar ab eadem abbatia ... concambio commutavit et ecclesiae Magdaburgensi proprietario iure concessit, ut (ecclesia Magdaburgensis) omnem in posterum occasionem, quod in pretio aut metu fieret, removeret“.

⁴⁾ R. Holtzmann, Die Aufhebung und Wiederherstellung des Bistums Merseburg: Sachsen und Anhalt 1926 II 35 ff.

⁵⁾ Weirich a. a. O. I 112 n. 60. MGDipl. II 217 n. 191.

drängung 981 gar keine Neigung verspürt zu haben, um den Rückfall seiner ehemaligen Merseburger Zehnten sich zu bemühen, deren Wiedererlangung ihm vielleicht vollständig aussichtslos erschien.

Eine Wandlung der Dinge trat ein, als König Heinrich II. im Jahre 1007 das Bistum Bamberg ins Leben gerufen und seine auf eine wirtschaftliche Stärkung der leistungsfähigen Klöster durch die Schwächung der bedeutungslosen Abteien abzielende Klosterreform¹⁾ im Interesse der Reichspolitik begonnen hatte. Einmal wohl weil Memleben trotz aller königlichen Hulderweise und Schenkungen nicht zu einer bedeutungsvollen Blüte zu kommen schien und politisch leistungsunfähig blieb, dann aber auch weil er Hersfeld zur Dotierung von Bamberg heranzuziehen gedachte, machte er das 979 zugunsten Memlebens vorgenommene Tauschgeschäft rückgängig, stellte Hersfeld am 26. Januar 1015 unter Zurücknahme der an es abgegebenen Güter Moffendorf und Klobikau die Zehnten im Hochseegau und im Friesenfelde samt den drei Kapellen zu Allstedt, Osterhausen und Riestedt wiederum zu, schenkte ihm am 5. Februar 1015 das Kloster Memleben und tauschte an demselben Tage von ihm u. a. gegen die Zurückgabe von Klobikau die Höfe Rodheim, Welbhausen, Schnackenwerth und Wonfurt zugunsten der Bamberger Bischofskirche ein.²⁾ Damit war Hersfelds wirtschaftliche Macht und Stellung im Friesenfelde und Hochseegau zwar im wesentlichen wiederum hergestellt. Es mußte sich jedoch von jetzt ab darauf gefaßt machen, seitens der auf ihren Vorteil bedachten Halberstädter Bischöfe Angriffe auf diese im Zehnten wurzelnde Machtstellung zu erfahren, sobald ein tatkräftiger und unternehmungsfreudiger Prälat den Sprengel verwaltete.

Diese Angriffe blieben denn auch nicht aus. Nur kamen sie nicht sofort, sondern erst nach einigen Jahrzehnten, als bei den Zuständen im Reiche ein Eingreifen der Staatsgewalt nicht zu befürchten war. Die Kaiserin Agnes führte damals für ihren noch unmündigen Sohn Heinrich IV. die Regentschaft. Überall im Lande aber gab es Fehde und Parteiung, Unsicherheit und Zersetzung, Unordnung und Gewalttat. Die Laienfürsten gingen darauf aus, die königliche Auktorität zu schmälern, und die Bischöfe suchten die Klöster zu unterdrücken.³⁾ Diese Strömungen und Bestrebungen, denen die Schwäche der Reichsgewalt keinen Einhalt zu bieten vermochte, machte sich auch Bischof Burchard I. von Halberstadt zunutze und erhob Ansprüche auf den sächsischen Zehntbezug der damals von dem Abte Meginher geleiteten Reichsabtei Hersfeld.

Welcher Art seine Forderungen und Übergriffe im einzelnen waren, entzieht sich bei dem Fehlen von Quellenangaben unserer Kenntnis. Nur einiges wenige über den Verlauf des Streites erfahren wir von dem Mönche Lambert, dem Historiker des Klosters Hers-

¹⁾ Vgl. G. Matthäi, Die Klosterpolitik K. Heinrichs II., Diss. Göttingen 1877.

²⁾ Weirich I 151 n. 81, 153 n. 82, 156 n. 83/84.

³⁾ J. Eckerlin, Das deutsche Reich während der Minderjährigkeit Heinrichs IV., Diss. Halle 1888. K. Seiboldy, Die Regentschaft der Kaiserin Agnes, Progr. Berlin 1887. F. O. Voigt, Die Klosterpolitik der sal. Kaiser und Könige mit besonderer Berücksichtigung Heinrichs IV. bis 1077, Diss. Leipzig 1888.

feld, in das er 1058 eingetreten und nach einer eigenmächtig unternommenen Pilgerfahrt ins Hl. Land im September 1059 zurückgekehrt war († nach 1077). Er, der den ganzen Zwist persönlich miterlebte, berichtet¹⁾ in seinen Annalen zum Jahre 1059, sein Abt Meginher, der ihm seinen Verstoß gegen die Ordensregel gnädig verziehen habe, sei wegen des sächsischen Klosterzehnten in einen langwierigen Streit mit dem Bischofe Burchard I. von Halberstadt verwickelt gewesen. Letzterer habe diese Zehnten als ein ihm zustehendes Bischofsrecht beansprucht und sie Hersfeld entrissen. Gegen eine solche Rechtsverletzung hätten jedoch weder weltliche noch kirchliche Gesetze etwas auszurichten vermocht, da Meginher, der oft sein Recht bei den zuständigen Stellen gesucht habe, jedesmal vor Gericht nur tauben Ohren begegnet sei.²⁾ Der Abt habe sich daraufhin in der sächsischen Zehntangelegenheit noch im Jahre seiner Thronbesteigung (1059) hilfesuchend an Papst Nikolaus II. gewandt und dieser habe Burchard angehalten, die Satzungen der Väter nicht durch Übertretungen zu mißachten und dementsprechend das Hersfelder Kloster mit unnötigen Streitereien zu verschonen. Wenn er mit solchen fortfahre, müsse er von seiner apostolischen Auktorität strafenden Gebrauch machen, zumal das Hersfelder Kloster nach dem Zeugnisse vieler ihm von seinen Vorgängern verliehenen Privilegien dem römischen Stuhle unmittelbar unterstehe. Nikolaus habe sich jedoch mit dieser Zurechtweisung Burchards nicht begnügt, sondern an Meginher auch einen Trostbrief gerichtet, der im Hersfelder Klosterarchiv aufbewahrt werde.³⁾ Als alles nichts genützt habe, habe Meginher kurz vor seinem Tode dem Bischofe durch den Pfalzgrafen Friedrich sagen lassen, er sei an Macht ihm nicht gewachsen und gebe deshalb den Streit auf, Gott jedoch fehle es nicht an Macht, das Recht zu schützen. Innerhalb weniger Tage hätten sie beide sich vor dem Richterstuhle Gottes zu verantworten. Dort werde nicht derjenige obsiegen, der mächtiger, sondern dessen Sache gerechter sei. Diese Voraussagung des baldigen Todes sei dann auch eingetroffen: Meginher habe am 26. September, Burchard aber am 18. Oktober 1059 das Zeitliche gesegnet. Letzterer sei zusammengebrochen, als

1) Die unberechtigt scharfe Anzweifelung der Glaubwürdigkeit Lamberts durch G. Meyer v. Knorau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Leipzig 1890 ff., II 791 ff. ist abzulehnen. Eine günstigere Beurteilung s. bei B. Schmeidler: Hist. Vierteljahresschrift 1920 XX 129 ff.

2) „Is (Meginherus) cum Burchardo episcopo Halberstadensi diuturnam traxit litem propter decimationes Saxoniae, quas ille Herveldensis monasterio ereptas per occasionem episcopalis regiminis sibi vendicabat. Contra cuius improbitatem cum nec forenses nec ecclesiasticae leges quicquam valerent et abbas, saepe querimonia in ius relata, surdis tribunalibus fabulam narrasset...“: Lamberti Hersf. Annal. a. 1059 (ed. Holder-Egger 75).

3) „Is (Nicolaus) eodem anno ab abbate Meginhero interpellatus propter decimationes Saxoniae litteras et mandata direxit Burchardo Halberstadensi episcopo, ne statutos patrum terminos transgrederetur neu monasterium Herveldense superfluis concertationibus inquietaret. Si pergeret molestus esse, necessario se apostolicae auctoritatis virga usurum adversus eius inobedientiam, presertim cum monasterium illud sub iurisdictione esse Romani pontificis tot predecessorum eius privilegia testentur. Abbati quoque epistolam scripsit verbis consolatoriis, quae usque in presentiarum in cartario servatur Herveldensis monasterii“: Lamb. I. c. (Holder-Egger 74 f.).

er sich zu Pferd auf die Synode begeben wollte, die er wegen des Zehntstreites angesagt hatte. Sterbend habe er die rasch herbeigerufenen Priester aufgefordert, die Hersfeld entrissenen Zehnten zurückzugeben und den Streit darüber abzubrechen: er werde wegen seiner ungerechten Zehnterhebung in Gott einen strengen Richter haben. Die an sein Lager getretenen Bischöfe Engelhard von Magdeburg und Hezilo von Hildesheim aber habe er gebeten, Boten nach Hersfeld zu schicken und ihm dort Verzeihung für sein Unrecht zu erfliehen. Bald darauf sei er dann in schrecklicher Weise in der größten Seelennot gestorben. Noch in demselben Jahre habe dann auch sein Archipresbyter Uto, der ihn zur Zehnterhebung aufgehetzt und diese auch persönlich vorgenommen habe, ohne den Empfang der Sakramente ein qualvolles Ende gefunden.¹⁾

So Lambert über die Zehntstreitigkeiten zwischen dem Bischofe Burchard und dem Abte Meginher. Sein Bericht enthält Wahrheit, Gehässigkeit und Dichtung. Nicht anzuzweifeln ist natürlich die Tatsächlichkeit des Zehntstreites und seine lange Dauer, über die Lambert allerdings keine näheren Angaben macht: nach einer späten Überlieferung soll er sich über acht Jahre erstreckt haben.²⁾ Durchaus glaublich ist es auch, daß die Haupttriebfeder des ganzen Zwistes Burchards Archipresbyter Uto war, der zugleich die Zehnterhebung durchführte. Bischof Burchard berief sich natürlich auf sein bischöfliches Recht und ließ Meginhers Hinweise auf entgegenstehende staatliche und kirchliche Entscheidungen nicht gelten. So kam es schließlich zu Auseinandersetzungen vor Gericht, bei denen Hersfelds Argumentation jedoch abgelehnt und seine Anträge abgewiesen wurden. In seiner Not und Verärgerung über die finanzielle Schädigung seines Klosters suchte Meginher schließlich Hilfe bei dem neugewählten Papste Nikolaus II., einem entschiedenen Anhänger der kirchlichen Reform,³⁾ den er wohl für unterrichtet hielt über die Zustände innerhalb der damaligen deutschen Kirche.⁴⁾ Hier suchten nicht wenige der Bischöfe sich der reichen Einkünfte der Klöster zu bemächtigen, sie ihrer Selbständigkeit zu berauben oder ganz zu unterdrücken, Bestrebungen, die gelegentlich sogar den bewaffneten Widerstand von Abteien hervorriefen.⁵⁾ Nikolaus nahm sich Meginhers an, schrieb ihm einen tröstenden Brief und nötigte Burchard unter Androhung von kirchlichen Strafen und unter Hinweis auf die wiederholt bestätigte Exemtion Hersfelds⁶⁾ zur Herausgabe des

¹⁾ *Lamb. annal.* 1. c. (Holder-Egger 76 f.).

²⁾ *H. Diemar*, Die Chroniken des Wigand Gerstenberg aus Frankenberg, Marburg 1909, 90. *Hölk* a. a. O. 68 Anm. 115.

³⁾ *A. Clavel*, Nicolas II. et son oeuvre disciplinaire, Lyon 1906. *J. Gay*, Les papes du XI^e siècle et la chrétienté, Paris 1926, 174 ff.

⁴⁾ Auch Abt Widerad v. Fulda suchte und fand um 1069 gegen die Angriffe und Zehntansprüche der Bischöfe Sigefrid v. Mainz und Adalbero v. Würzburg bei Papst Alexander II. Hilfe. *J. F. Schannat*, Historia Fuldensis, Frankfurt 1729, I 150 ff. *H. Goetting*: Archiv für Urkundenforschung 1935, XIV 127 ff.

⁵⁾ *Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands III² 710 ff., 721 f., 724 ff., 728 ff.

⁶⁾ *Hölk* a. a. O. Anm. 61 meint, die *tot privilegia*, auf die der Papst hinweise, handelten von der Unterstellung Hersfelds unter den päpstl. Schutz und sie hätten die Fälschung Stephans III. (*Weirich*, Hersf. UB. I 4 n. 2/3) sowie ein *Deperditum* Leos IX. im Auge. Letzteres wurde 1935 gefunden und ver-

Zehnten. Diesem Machtspruche des Papstes fügte sich denn auch Burchard, und so fand der Zehntstreit kurz vor dem Tode des Bischofs ein Ende.

So glaubwürdig dies alles bei Lambert ist, wenig Vertrauen jedenfalls erweckt und verdient das, was er über den Charakter Burchards, über die Prophezeiung Meginhers und über das Gottesgericht an der Halberstädter Bischofskurie berichtet.¹⁾ Burchard war ein Mann vornehmster Herkunft und ein Bischof, der in seinem Sprengel auch nach seinem Tode noch allseitig hochverehrt und angesehen war.²⁾ Wenn Lambert allein es für angebracht hielt, seinem Andenken den Makel der Ungerechtigkeit und der Besitzgier anzuhängen, so zeigte er damit nur den Grad der Leidenschaftlichkeit und Abneigung, der ihn gegen Burchard erfüllte. Meginhers Voraussagung andererseits ist wohl nur ein frei erfundenes und an den bald aufeinander folgenden Tod der beiden Männer anknüpfendes „vaticinium post eventum“, dessen „Erfüllung“ im Stile der Schrift des Firmianus Lactantius „De mortibus persecutorum“³⁾ phantastisch ausgeschmückt wurde. Mit der sich darin offenbarenden Kritiklosigkeit hat Lambert seinen Bericht über den Zehntstreit zwar entstellt, aber keineswegs auch in all seinen anderen Teilen unglaubwürdig gemacht.

Erwähnt sei noch, daß Hersfeld sich selbst auch eine Papsturkunde ausgestellt hatte, die es in dem Streite mit Bischof Burchard I. zu verwenden gedachte. Wir meinen das Diplom Stephans III. vom 27. Oktober 773, in dem dieser Hersfeld angeblich die Exemtion von jeglicher Bischofsgewalt sowie das Recht der freien Abtswahl verlieh und jede Schmälerung seines Besitzes verbot.⁴⁾ Wie aus ihrem Texte hervorgeht, sollte diese Fälschung offenbar nur die Zahl der Hersfelder Privilegien vermehren und zeigen, daß die Päpste dem Kloster schon alsbald nach seiner Gründung die ehrenvollsten Vorrechte, sogar das der unmittelbaren Unterstellung unter den römischen Stuhl, erteilt hätten. Hersfeld suchte sich also Halberstadt gegenüber mit der Gunst der Päpste zu brüsten, die nicht erst unter Nikolaus I. und dem Abte Meginher gegenüber 1059 in die Erscheinung getreten sei, sondern schon ungefähr dreihundert Jahre früher. Ob und wie das Kloster von seiner gefälschten Urkunde im Zehntstreite damals Gebrauch machte, ist uns unbekannt.

öffentlich (*Weirich* I 181 n. 101). Es muß sich jedoch um noch mehr Papsturkunden handeln und zwar um solche aus den Jahren 968—1054: ist es doch ganz unwahrscheinlich, daß Hersfeld sich sein Exemtionsprivileg (darauf wies Nikolaus II. hin, nicht auf den bloßen päpstl. Schutz!) erstmals nach rund 90 Jahren habe bestätigen lassen.

1) Über solche Gottesgerichte vgl. *Bächtold-Stäubli*, Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Berlin 1927 ff., III 972 ff.

2) Burchard stammte wahrscheinlich aus dem Hause der Markgrafen des Bayerischen Nordgaues. *Meyer v. Knonau*, Jahrbücher unter Heinrich IV., I 164 ff.

3) *Buchberger*, Lexikon für Theol. u. Kirche VI 343 ff.

4) *Weirich* I 4 n. 3. *Jaffé-E.* n. 2383. *Hölk* 28 ff., 97 ff. Beil. 3 I. Dieses Stephansdiplom ist nicht zu verwechseln mit der unter seinem Namen gehenden Urkunde vom 29. Mai 773, ebenfalls eine Hersfelder Fälschung, aber aus der Zeit 1131—33 (*Weirich* I n. 2. *Jaffé-E.* n. 2384. *Dobenecker* I n. 30).

Nach dem Tode Burchards I. fand der Zehntstreit keine Fortsetzung, angeblich weil Burchard II. (1059—88) unter dem erschütternden Eindrucke des jähen und reuevollen Endes seines Vorgängers stand. In Wirklichkeit jedoch hielt er grundsätzlich an seinem Zehntrechte fest und kündigte auch gelegentlich an, daß er noch zu einem schweren Schlage gegen Hersfeld ausholen werde. Dabei blieb es.¹⁾ Im übrigen gehörte er zu den schärfsten Gegnern Heinrichs IV. und war auch Führer der Sachsen in ihren Kriegen gegen diesen König.²⁾ Bei einer solchen politischen Haltung war natürlich eine Wiederaufnahme des Zehntstreites von vornherein zur Erfolglosigkeit verurteilt. Da er überdies 1073 auf der mit dem thüringischen Zehntstreite sich befassenden Synode von Erfurt³⁾ nicht zugegen war, kam seine Zehntangelegenheit dort auch nicht zur Erörterung und zur Entscheidung.⁴⁾ Sein Nachfolger Herrand (1089—1102) sodann war zumeist von einem kaiserlichen Gegenbischöfe aus Halberstadt verdrängt, und so vermochte auch er nichts gegen Hersfeld zu unternehmen, dessen Äbte im Investiturstreite auf die Seite der Papstfeinde getreten waren⁵⁾ und sich damit eine starke Stütze gegen Halberstadt verschafft hatten. Erst unter König Heinrich V. änderte sich die Lage, und so fand der Zehntstreit nach einer halbhundertjährigen Unterbrechung seine für Hersfeld anfänglich nicht gerade erfolgsversprechend aussehende Fortsetzung.

An Stelle des 1107 zu Guastalla von Papst Paschalis II. auf die Anklage seiner Domgeistlichkeit hin seines Amtes enthobenen Bischofs Friedrich von Halberstadt hatte König Heinrich V. noch in demselben Jahre seinen Günstling Reinhard aus dem Hause der Grafen von Blankenburg zu dessen Nachfolger bestimmt und ihm die Investitur erteilt.⁶⁾ Schon bald nach seiner Weihe unterwarf sich Reinhard im Mai 1107 zu Troyes demütig dem Papste und wurde von diesem glimpflich behandelt.⁷⁾ Gleichwohl kümmerte er sich schon kurz darauf ebensowenig wie einst sein Vorgänger Burchard I. um den Erlaß des Papstes Leo IX., der im Frühjahr 1054 jegliche Besitzschmälerung Hersfelds verboten hatte.⁸⁾ Vermutlich weil er glaubte, in der Gunst des Königs höher zu stehen als das in seinem Bistume noch immer das Zehntrecht ausübende Kloster Hersfeld,

¹⁾ „(Burchardus) qui precessoris sui recenti adhuc exicio conterritus ab infestatione Herveldensis monasterii temperabat. Minabatur tamen plerumque magna se facturum, sed ultra verba non processit“: *Lamb. annal.* a. 1059 (Holder-Egger 77).

²⁾ O. *Wackermann*, Burchard II. v. Halberstadt, Progr. Biedenkopf 1878. G. *Sellin*, Bischof Burchard II. v. Halberstadt, München 1914.

³⁾ *Meyer v. Knonau*, Jahrbücher II 187 ff., 795 ff. *Ausfeld*, Lambert v. Hersfeld und der Zehntstreit 61 ff. *Lübeck*: Archiv für kath. Kirchenrecht 1938, 468 ff.

⁴⁾ Vgl. *Hölk a. a. O.* 89 ff. geg. *M. Tangl*: Archiv f. Urkundenforsch. 1909 II 322.

⁵⁾ *H. Feierabend*, Die polit. Stellung der deutschen Reichsabtei während des Investiturstreites, Breslau 1913, 109 ff.

⁶⁾ Über Heinrichs V. eigenmächtige Bischofsernennungen in jener Zeit vgl. *Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands III² 885 f.

⁷⁾ *Meyer v. Knonau*, Jahrbücher VI 31, 39, 53. *G. Peiser*, Der deutsche Investiturstreit unt. K. Heinrich V. bis z. päpstl. Privileg v. 13. April 1111, Leipzig 1883.

⁸⁾ *Weirich*, Hersf. UB. I 181 n. 101.

kam er von selbst oder auf die Einflüsterungen seiner Umgebung hin auf den Gedanken, die alten Zehntansprüche seiner Vorgänger zu erneuern und kurzerhand den Zehnten selbst einzuziehen.¹⁾ Da mit hatte er den Zehntkampf aufs neue begonnen: er war wohl überzeugt, diesmal als Sieger aus ihm hervorzugehen.

Für Hersfeld war die Lage kritisch, der Ausgang der Angelegenheit unsicher und bedenklich. Alle königstreuen Bischöfe standen natürlich auf der Seite ihres Halberstädter Amtsbruders. Dieses ihr Zusammenhalten aber konnte in seiner Einwirkung auf Heinrich V. dem Kloster trotz allen königlichen Wohlwollens verhängnisvoll werden, wenn es auf einem Fürstentage oder auf einer Reichsversammlung sein Zehntrecht nicht völlig einwandfrei aus Urkunden zu erweisen vermochte. Nun hatte ihm zwar Karl der Große einst (780) Zehnten im Hochseegau „de ipsis ingenum hominibus“ in den Grafschaften Alberichs und Markwards geschenkt, und von Otto I. war ihm (960) wie zuvor schon von Ludwig dem Frommen (838) der Besitz der vier Kapellen zu Osterhausen, Allstedt, Oberwiederstedt und Wormsleben samt den zugehörigen Zehnten bestätigt worden.²⁾ Eine königliche Verleihung des Zehntrechtes im gesamten Friesenfelde und Hochseegau aber scheint sich nicht oder nicht mehr in seinen Händen befunden zu haben. Und doch wäre eine solche Urkunde das wichtigste, ja das einzige Dokument gewesen, das als durchschlagendes und überzeugendes Beweismittel hätte verwandt werden können. Vermochte man nämlich auf Anfrage ein solches Königsdiplom nicht vorzulegen, dann mußte das Hersfelder Zehntrecht sehr problematisch erscheinen und trotz seiner dreihundertjährigen Ausübung und ungestörten Ersitzung gerichtlich abgelehnt werden.

In Hersfeld sah man dies alles ein, und so entschloß man sich dort in seiner Not und Verlegenheit, zur Rettung und Sicherung eines mindestens längst ersessenen Rechtes zur Anfertigung einer Urkunde, die man von Karl dem Großen zu Worms am 21. Oktober 777 ausgestellt sein ließ. Man fand in einer solchen Fälschung sicherlich nichts Unehrenhaftes, sondern hielt die schriftliche Festlegung eines zweifelsfreien Rechtes wenn nicht gar für löblich, so doch mindestens für durchaus erlaubt.³⁾ In der so erfundenen Königsurkunde ließ man Karl den Großen Hersfeld je eine Kirche (aecclesia) in Allstedt, Riestedt und Osterhausen übertragen sowie den gesamten Zehnten im Friesenfelde und im Hochseegau in der Grafschaft Alberichs und Markwards. Dabei hob man hervor, daß Karl nicht zum ersten Male diese Zehntverleihung vornehme, sondern „semel iam et secundo“ mit Unterschrift und Siegel eine entsprechende Urkunde ausgestellt habe.⁴⁾ Wie man sieht, hatte man im Kloster ohne alle Zaghaftigkeit die Farben sehr stark aufgetragen,

¹⁾ Abt Reinhard v. Hersfeld hatte sich bei Heinrich V. beklagt, „quod eas (capellas et decimationes) Reginhartus episcopus abstulisset“. *Stumpf*, Reichskanzler n. 3213.

²⁾ *Weirich* a. a. O. I 26 n. 14, 98 n. 55, 54 n. 31.

³⁾ Solche Fälschungen erfolgten zumal in Mainz, Fulda u. Korvey bereits im 8. u. 9. Jahrh. Vgl. dazu *E. Stengel*: *Archiv f. Urkundenforschung* 1913 V. 41 f.

⁴⁾ *Weirich* I 20 n. 11. *MGDipl. Karol. I* n. 229. Dazu *Hölke* 30 ff.

vermutlich weil man sich nur von einer möglichst kräftigen Täuschung des Gegners und des Fürstengerichtes einen Erfolg versprach.

Am 30. Mai 1108 kam die Beschwerde Hersfelds zur Sprache auf der großen Fürsten- und Bischofsversammlung, die König Heinrich V. nach Merseburg einberufen hatte. An ihr nahmen außer den Laienfürsten, den Erzbischöfen Friedrich von Köln, Adelgoz von Magdeburg und Bruno von Trier, den Bischöfen Burchard von Münster, Albuin von Merseburg, Godschalk von Minden, Otto von Bamberg und Herwig von Meißen u. a. auch Abt Reinhard von Hersfeld, sein Klostervogt Giso sowie der Hersfelder Bannerträger Hugo teil.¹⁾ Den Verlauf der Verhandlungen kennen wir in seinen Einzelheiten nicht. Wir wissen nur, daß die vorgelegte Fälschung ihre Schuldigkeit tat und im Vereine mit der Urkunde Ottos I. vom 26. August 960 dem Hersfelder Kloster den Sieg brachte. Von höchster Wichtigkeit war es dabei für dieses, daß die über den Gerichtsentscheid von Heinrich ausgestellte Urkunde ausdrücklich hervorhob und anerkannte, daß Karl der Große Hersfeld einst die Kapellen (*capellae*) zu Allstedt, Osterhausen und Riestedt mit *allen* dazu gehörenden Zehnten, also nicht mehr bloß „*de ipsis ingenum hominibus*“, im Friesenfelde und Hochseegaue geschenkt habe.²⁾ Damit nämlich schien Hersfelds Zehntbesitz in diesen beiden Landschaften für immer gesichert und gefestigt zu sein.³⁾ Bischof Reinhard von Halberstadt andererseits hatte eine beschämende Niederlage erlitten, die ihn erkennen ließ, daß bei König Heinrich nicht einseitig die Macht und Würde einer Person, sondern allein das objektive Recht bei Entscheidungen maßgebend und bestimmend sei. Mit dieser Erkenntnis dürfte er seine Angriffe auf Hersfeld eingestellt und die Zehnterhebung im Friesenfelde und Hochseegaue eingestellt haben.

Man hat gemeint, das Merseburger Urteil von 1108 habe Halberstadt eine neue Waffe gegen Hersfeld in die Hand gegeben. Der Sprachgebrauch des elften und zwölften Jahrhunderts nämlich habe unter „*capellae*“ nicht zehntberechtigta Taufkirchen, sondern einfache Bethäuser verstanden, die einen Zehnten nicht hätten besitzen können. Somit habe Halberstadt an diesem Punkte mit neuen Angriffen einsetzen können, gegen die Hersfeld machtlos gewesen sei.⁴⁾

Es mag sein, daß die Terminologie bzw. die Voraussetzung für eine Zehntberechtigung sich seit dem achten und neunten Jahrhundert⁵⁾ geändert hatte. Aber es ist doch auch sicher, daß die Könige unbekümmert um diese Terminologie und den Charakter von Gotteshäusern das Zehntrecht wie ehemals so auch im zwölften

¹⁾ Meyer v. Knonau, Jahrbücher VI 76 f.

²⁾ Stumpf n. 3213 (ist besser als n. 3029 a einzureihen). Diese Urkunde, früher vielfach als Fälschung bezeichnet, hat als echt zu gelten. Vgl. Hölk 17 ff.

³⁾ Vollständige Klarheit über die bald drei, bald vier Kapellen samt ihren Zehnten, „*que ad easdem capellas pertinere noscuntur et de villis circumquaque se consistentibus persolvuntur*“ (*Weirich* I 98 n. 55), und über ihr Verhältnis zu den im Hersfelder Zehntverzeichnisse genannten Zehntorten (*Weirich* I 65 n. 37) wird allerdings auch durch die erfundene Karlsurkunde sowie durch die Merseburger Entscheidung nicht gewonnen.

⁴⁾ Hölk, Zehnten u. Zehntkämpfe 81.

⁵⁾ Vgl. darüber W. Lüders: Archiv für Urkundenforschung 1909 II 78 ff., 81 ff.

Jahrhundert noch auch den „capellae“ verleihen bzw. bestätigen konnten und daß dagegen mit keinem Rechtsmittel anzukommen war.¹⁾ Hersfelds Rechtslage war mithin seit dem Tage von Merseburg durchaus gesichert, und es ist nicht einzusehen, daß trotz des Merseburger Entscheides Bischof Reinhard von Halberstadt noch eine Handhabe zum Vorgehen gegen Hersfeld gehabt haben sollte. Wahr ist allerdings, daß Hersfeld vor dem 30. Mai 1108 aus Vorsicht den veränderten Rechtsanschauungen Rechnung getragen zu haben scheint. So ließ es schon die gefälschte Karlsurkunde von „ecclesiae“ reden. Auch besorgte es sich nach diesem Datum von Papst Paschalis II. eine Bestätigung seiner Güter und Rechte, in der dieser unter dem 15. April 1111 erklärte: „*Confirmamus, quaecumque ad idem monasterium legitimis fidelium donationibus pertinere noscuntur; inter quae singulariter religiosi imperatoris Karoli testamentum, quod vestro monasterio delegavit, ratum manere sancimus*“.²⁾ Damit war dem Merseburger Urteile auch kirchlicherseits Festigung und Schutz gegen Angriffe verliehen worden.

Möglicherweise gehörte zu diesen Sicherheitsmaßnahmen auch die Tatsache, daß das Hersfelder Kloster sich bereits am 11. Januar 1112 von Heinrich V. die ihm bei seiner Gründung von Karl dem Großen verliehenen Freiheiten bestätigen und erneuern ließ. Heinrich hielt damals wiederum in Merseburg einen Fürstentag ab, an dem sich u. a. die Erzbischöfe Bruno von Trier, Adalgoz von Magdeburg und Konrad von Salzburg sowie die Bischöfe Burchard von Münster, Reinhard von Halberstadt und Albuin von Merseburg nebst mehreren Grafen beteiligten.³⁾ In der Bestätigungsurkunde, die zweifellos ein Hersfelder Diktat war, wurde von Heinrich hingewiesen auf seine „*antecessores Karolus, Liudewicus et alii reges et imperatores, atavus, avus et pater noster*“. Statt der 1108 genannten drei „capellae“ jedoch nannte er jetzt drei „*ecclesiae dominicales*“⁴⁾ und räumte damit bei Hersfeld auch die letzte Besorgnis und Angstlichkeit aus. Sehr bitter dagegen dürfte es für den Halberstädter Bischof Reinhard gewesen sein, daß auch er seinen Namen in die Zeugenreihe der Urkunde setzen mußte: sein Spiel gegen Hersfeld war unrettbar verloren. Daß er so wenig Entgegenkommen und so viel Enttäuschung in der Zehntangelegenheit bei Heinrich V. erleben würde, hatte er vermutlich nicht gedacht. Deshalb änderte er auch aus diesem Grunde in seiner Verärgerung seine Gesinnung gegen den Kaiser und fiel noch im Jahre 1112 von ihm ab.⁵⁾

¹⁾ Wenn solche „capellae“ einem königl. Eigenkloster (wie Hersfeld) gehörten, bildeten sie einen Teil des Reichskirchengutes, über das die Herrscher das Eigentum und Verfügungsrecht beanspruchten. J. Ficker: Sitzungsberichte der Wiener Akad. 1872 LXXII 55 ff., 381 ff.

²⁾ Jaffé-L. n. 6292.

³⁾ Meyer v. Knonau, Jahrbücher VI 250. Ober Erzbischof Adalgoz v. Magdeburg vgl. die Hallenser Diss. v. P. Ostwald (1902).

⁴⁾ Stumpf n. 3083. Unter den „ecclesiae dominicales“ sind Haupt- oder Mutterkirchen zu verstehen.

⁵⁾ Hauck, Kirchengeschichte III^a 907 Anm. 5. Es spielte bei Reinhard's Abfall aber auch der Streit um die Lehensfolge im Besitze des Grafen Udalrich v.

Reinhard († 1123) war kein untüchtiger oder gar unkirchlicher Bischof, sondern ein Mann, der das religiöse Leben in seinem Sprengel besonders durch die Abhaltung von Synoden reformeifrig pflegte. Er gründete auch 1111 ein dem hl. Pankratius geweihtes Augustiner-Chorherrnstift, das schon im folgenden Jahre von Osterwieck nach Hamersleben verlegt wurde.¹⁾ Mag nun die Archidiakonatsverfassung in der Diözese Halberstadt erst im zwölften Jahrhundert oder bereits in einer früheren Zeit eingeführt worden sein,²⁾ jedenfalls steht fest, daß das Archidiakonats-Kaltenborn 1120 von Bischof Reinhard eingerichtet wurde.³⁾ Dieser hatte nämlich seine Hoffnung auf die Gewinnung der Hersfelder Zehnten noch immer nicht ganz aufgegeben und suchte deshalb seinem Wunsche das genannte Archidiakonats-Kaltenborn dienstbar zu machen. Dies ergibt sich schon aus dem Umstande, daß die übrigen Archidiakonats-Kaltenborn im Bistum Halberstadt im allgemeinen den Bezirken von Sedes-Kirchen entsprachen,⁴⁾ das von Kaltenborn aber sich mit dem Hersfelder Zehntgebiete deckte. Durch eine solche Umgrenzung wurden alle Hersfelder Zehntkirchen dem einen Halberstädter Archidiakon unterstellt, der damit Einfluß in ihnen gewann und so Möglichkeiten schuf, auch die Hersfelder Zehnten eines Tages in den Besitz seines Bischofs zu bringen.

Hersfeld allerdings durchschaute die Absichten Halberstadts und blieb deshalb ihnen gegenüber nicht untätig. Es ließ sich 1126 von Papst Honorius II. und 1131 von Innocenz II. Erneuerungen seiner Privilegien ausstellen, deren Urkunden den oben mitgeteilten Passus des Paschalis-Diplomes vom Jahre 1111 wiederholten.⁵⁾ Noch mehr: es ließ sich zwischen 1131 und 1133 in seiner Fälscherwerkstätte auch zwei Urkunden anfertigen, eine Ludwigs des Frommen vom 31. März 814 und eine andere des Papstes Gregor IV. vom 9. April 829. Erstere bezeugte, daß schon Karl der Große dem Kloster Hersfeld „tres ecclesias(!) cum quibusdam decimis“ übertragen und es „cum omnibus rebus (monachorum) sub sua tuicione atque immunitatis defensione“ gestellt habe.⁶⁾ Die andere bestätigte Hersfeld nach dem Vorgange des Papstes Stephan (III.) und anderer Päpste die Schenkung dreier Kirchen (ecclesiae) „cum quibusdam decimis“ durch Karl den Großen, den Besitz alles gegenwärtigen und zukünftigen Kloster-

Weimar mit, die Pfalzgraf Sigefrid erfolglos beanspruchte. Damals schlossen sich in Sachsen alle jene, die sich in ihrem Güterbesitz geschädigt glaubten, gegen den Kaiser zusammen. Meyer v. Knonau a. a. O. VI 256 f.

¹⁾ Buchberger, Lexikon IV 807. A. Guth, Die Stiftskirche zu Hamersleben (Diss.), Oschersleben 1932.

²⁾ N. Hilling, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter I: Die Halberstädter Archidiakonate, Lingen 1902. Dazu Hölke 82 Anm. 77.

³⁾ Hilling a. a. O. I 46.

⁴⁾ Hilling a. a. O. I 45 f., 48 f.

⁵⁾ Jaffé-L. n. 7273, 7463. Über das Verhältnis dieser Päpste zu den Klöstern vgl. die beiden Greifsw. Diss. von P. Adamczyk u. G. Wiczorek (1912 bzw. 1914).

⁶⁾ Weirich I 41 n. 24. Hölke 95 Beil. 1. Stimming, Mainzer UB. I n. 118. Dobenecker I 26 n. 90.

gutes sowie die Freiheit der Abtswahl.¹⁾ Beide Urkunden sollten in Verbindung mit einer damals (1131—33) ebenfalls hergestellten neuen Fassung des (gefälschten) Stephansdiplomes vom 27. Oktober 773, der man das Datum des 29. Mai 773 gegeben hatte,²⁾ die Verleihung des Zehntrechtes im Hochseegaue und im Friesenfelde bereits durch Karl den Großen noch besser dartun und sicherstellen.

Bischof Otto von Halberstadt hatte nicht die Geduld seines Vorgängers Reinhard: er vermochte den allmählichen Übergang des Hersfelder Zehnten in den Besitz seines Bistums nicht abzuwarten. Sein stürmisches Wesen kümmerte sich auch nicht um die Anklage, die seitens seiner Stifftsherrn mit der größten Hartnäckigkeit wider die Rechtsgültigkeit seiner Wahl erhoben wurde,³⁾ sondern ging direkt auf sein Ziel los. Trotz aller kaiserlichen und päpstlichen Entscheidungen beanspruchte er im Jahre 1133 den Zehnten des Hersfelder Klosters. Dessen Abt Heinrich sah sich deshalb genötigt, die Angelegenheit dem Papste Innocenz II. zu unterbreiten, der seinerseits den Erzbischof Adalbert I. von Mainz mit ihrer Erledigung beauftragte. Adalbert lud beide Parteien auf den 18. Oktober 1133 nach Mainz vor sein Gericht und bestellte den Bischof Sigefrid von Speyer zum Referenten auf der Synode.⁴⁾ Diese tagte unter dem Vorsitze Adalberts und des Kardinallegaten Gerhard in Anwesenheit des Erzbischofs Norbert von Magdeburg, der Bischöfe Anselm von Havelberg, Otto von Bamberg, Gebhard von Eichstätt, Hugo von Worms, Sigefrid von Speyer und Meginhard von Prag sowie einer Reihe von Archidiakonen, Äbten, Grafen und Ministerialen von Mainz, Fulda und Hersfeld.⁵⁾ Aus unbekanntenen Gründen war Bischof Otto von Halberstadt, an den doch ebenfalls eine Einladung ergangen war, nicht erschienen. So hatte die Synode eigentlich nur das ihr von dem Abte Heinrich bekannt gegebene Beweismaterial für seine Zehntberechtigung zu überprüfen und daraufhin das Urteil zu sprechen. Es fiel dann einstimmig zugunsten Hersfelds aus. Den Verlauf der Verhandlungen schilderte dann eine Urkunde Adalberts vom 21. Oktober, in der er ebenfalls kraft päpstlicher Auktorität die synodale Entscheidung bestätigte.⁶⁾ Brieflich wurde auch Bischof Otto über das Mainzer Urteil unterrichtet,⁷⁾ das er aber nicht angenommen zu haben scheint. Vermutlich nämlich legte er bei Kaiser Lothar III. Berufung gegen dasselbe ein, die jedoch von diesem verworfen wurde: durch eine zu Fulda ausgestellte Urkunde von 26. Oktober 1134 erhielt vielmehr der Spruch des geistlichen Gerichtes

1) *Weirich* I 52 n. 30. *Jaffé-E.* n. 2571. *Dobenecker* I 36 n. 151. *Hölk* 96 Beil. 2, 24 Anm. 62.

2) *Weirich* I 4 n. 2. *Jaffé-E.* n. 2384.

3) Vgl. dazu *W. Bernhardt*, *Jahrbücher der deutschen Geschichte unter Lothar v. Supplinburg*, Leipzig 1879, 212 f., 219, 316. Dazu *Böhmer-Will*, *Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium*, Innsbruck 1877 ff., I 298 n. 266—68.

4) *Bernhardt*, *Jahrbücher* 556.

5) Bemerkenswert ist die Teilnahme von Ministerialen an der Synode. Sie zeigt bei ihnen bereits eine Art von Mitregierung in ihren Klöstern.

6) *Stimmig*, *Mainzer Urkundenbuch* I n. 588. *Böhmer-Will*, *Regesta* I 298 n. 263. *G. Schmidt*, *Urkundenbuch des Hochstiftes Halberstadt u. seiner Bischöfe*, Leipzig 1883 ff., I 141 n. 170. *Dobenecker*, *Reg. Thur.* I 269 n. 1248.

7) Vgl. dazu *Hölk* a. a. O. 83 Anm. 79.

vom Kaiser die Bestätigung.¹⁾ Auch Papst Innocenz II., den man unterrichtet hatte, erkannte denselben 1135 an.²⁾

Auch in Mainz also hatte Hersfeld wie in Merseburg ein ob- siegendes Urteil erhalten und zwar ebenfalls dank der gefälschten und erfundenen Karlsurkunde, mit der man vor dem Erzbischofe Adalbert und seiner Synode sein Recht zu begründen und zu verteidigen gewagt hatte. Sie war der sieghafte Trumpf gewesen, der an beiden Orten ausgespielt und auch in dem Gesuche um eine Bestätigung der Mainzer Entscheidung, das man Kaiser Lothar unterbreitete, von Hersfeld mit Erfolg verwendet worden war.³⁾ Sie mußte stets von ausschlaggebender Bedeutung sein. Wenn nämlich Hersfeld nach dem Ausweise dieser Königsurkunde seine Zehnten im Friesenfelde und im Hochseegaue bereits vor dreihundert Jahren bzw. dreißig Jahre vor der Errichtung des Halberstädter Bistums erhalten hatte, dann war dies zweifellos ein Rechts- und Besitztitel, der ihm von niemandem erfolgreich bestritten werden konnte. In ihm nämlich vereinigte sich die Erwerbung durch rechtmäßige Verleihung mit einer solchen durch langdauernde Ersitzung.

Dies scheint man auch in Halberstadt allmählich eingesehen zu haben. Infolgedessen unterließ man es hier, nochmals aussichtslose Angriffe und Vorstöße auf die Hersfelder Zehnten im Hochseegaue und im Friesenfelde zu unternehmen.

3. Schluß.

Die Zehntstreitigkeiten des deutschen Mittelalters, die sich leider weniger um Rechte als um Einnahmen drehten, sind eine unerquickliche Erscheinung. Sie waren die Folge jener kirchlicher- oder staatlicherseits erteilten Zehntprivilegien, welche die ursprüngliche Rechtsordnung durchlöcherten und deshalb Interessengegensätze zwischen den Bischöfen und ihren privilegierten Klöstern schaffen mußten.⁴⁾ Waren nun im Osnabrücker und im thüringischen Zehntstreite die klösterlichen Rechte von Korvey und Hersfeld jünger als die der Bischöfe von Osnabrück und Mainz gewesen,⁵⁾ so waren in Sachsen die Zehntrechte von Hersfeld älter als die des Halberstädter Bistums. Konnte letzteres somit Hersfeld kaum einen Verzicht auf seine Zehntrechte im Friesenfelde und im Hochseegaue zumuten, so war es doch auch andererseits sehr begreiflich, daß die

¹⁾ MGDipl. VIII n. 68. Schmidt, Halb. Urkb. I 143 n. 172. Bernhardi a. a. O. 557 erschließt Bischof Ottos Appellation an den Kaiser aus der langen Zeit zwischen der Mainzer Synode und ihrer Bestätigung durch Lothar.

²⁾ Jaffé-L. n. 7659.

³⁾ Eine päpstl. Bestätigung des Hersfelder Zehntrechtes erfolgte auch 1148 durch Eugen III. (Jaffé-L. n. 9201). Vgl. auch W. Reichert, Das Verhältnis Papst Eugens III. zu den Klöstern, Diss. Greifswald 1912.

⁴⁾ Sehr zustatten kam den Ansprüchen der Bischöfe das seit dem 11. Jahrh. allmählich einsetzende Schwinden des germanischen Eigenkirchenrechtes und das Erstarken des kanonischen Rechtes in Deutschland, das zugunsten des Zehntrechtes der Bischöfe sprach.

⁵⁾ Das Bistum Osnabrück war kurz vor 800 gegründet worden (erste urkundl. Bezeugung 803). In Mainz begegnet ein Bischof Sidonius um die Mitte des 6. Jahrh. Korvey entstand 822 (815), Hersfeld um 770, das Bistum Halberstadt um 803.

Bischöfe von Halberstadt wirkliche Herrn in ihrer Diözese zu sein wünschten. An sich hätte man ja den Ausbruch von Zwistigkeiten dadurch verhindern können, daß man die Zehnteinnahmen kapitalisierte und durch die Abtretung entsprechender bischöflicher Güter an Hersfeld ablöste.¹⁾ Dies wollte man jedoch vermutlich in Halberstadt nicht, und so wurden jene Zehntstreitigkeiten unvermeidlich, deren Verlauf wir im Vorstehenden kurz an der Hand der Urkunden schilderten.

Bezeichnend ist, daß Hersfeld in diesen Auseinandersetzungen mit Halberstadt nicht weniger als vier Diplome frei erfand: je eins des Papstes Stephan III. vom 29. Mai 773, Karls des Großen vom 21. Oktober 777, Ludwigs des Frommen vom 31. März 814 und des Papstes Gregor IV. vom 9. April 829.²⁾ Das erste wurde in seiner einen Fassung wohl vor 1059 gefälscht und bei dem Streite mit Bischof Burchard I. verwertet, um so noch mehr den Eindruck zu erwecken, das Hersfelder Kloster stehe bereits seit dem achten Jahrhundert unter päpstlichem Schutze.³⁾ Das zweite entstand im ersten Jahrzehnte des zwölften Säkulums und wurde, wie wir sahen, bei den Zwistigkeiten der Jahre 1108 und 1133 mit entscheidendem Erfolge benützt.⁴⁾ Die dritte Urkunde wurde erfunden zwischen 1131 und 1133 und sollte dasjenige an Beweiskraft ersetzen, was dem angeblichen Diplome Karls des Großen vom Jahre 777 etwa noch fehlte.⁵⁾ Die vierte Urkunde endlich verdankte (wie auch eine neue Fassung der Urkunde Papst Stephans III.) ihre Entstehung derselben Zeit und diente ebenfalls dem Zwecke, den von Halberstadt wiederum angefochtenen Zehntbesitz Hersfelds zu stützen und zu sichern.⁶⁾ Ein solcher Aufwand an Fälschungen wäre allerdings an sich nicht notwendig gewesen. Man wollte jedoch über eine möglichst große Zahl von päpstlichen und königlichen Urkunden verfügen, um damit einen besseren Eindruck bei Halberstadt sowohl wie vor dem geistlichen Gerichte und bei den Herrschern zu erzielen.

Hatte Hersfeld in dem thüringischen Zehntstreite mit Mainz nachgeben müssen, so ging es aus seinen Streitigkeiten mit Halberstadt als Sieger hervor. Damit war ihm jedoch sein Zehntbesitz im Hochseegaue und im Friesenfelde nicht für immer garantiert. Die Zeit hatte vielmehr auch hier eine zerstörende Kraft. Deshalb mußte in ihrem alles umwälzenden Getriebe auch dasjenige allmählich sich lockern und schließlich Hersfeld verloren gehen, was dieses einst mit aller Anstrengung zu retten und zu erhalten gesucht hatte.

¹⁾ So hatte auch Abt Meginher v. Hersfeld 1057 und König Heinrich IV. im Jahre 1059 Zehntverpflichtungen durch Abtretung von Ländereien bei Mainz abgelöst. *Weirich*, *Hersf. UB.* I 183 n. 102. *Hölk* 39 ff. *Dobenecker*, *Reg.* I 172 n. 821. *K. Lübeck*: *Archiv für kath. Kirchenrecht* 1938, 449 ff.

²⁾ *Weirich* I 4 n. 2, 20 n. 11, 41 n. 24, 52 n. 30. Die Urkunde Stephans III. liegt auch noch in einer anderen Fassung (*Weirich* I n. 2) vor. Diese ist von n. 3 abhängig und entstand zwischen 1131 und 1133. Die ältere Form trägt das Datum des 27. Okt. 773, die jüngere das des 29. Mai 773. Vgl. oben S. 315

Anm. 4.

³⁾ *Weirich* I 6. *Hölk* 30, 97 ff. Beil. 3.

⁴⁾ *Weirich* I 21. *Hölk* 33 f. Vgl. oben S. 297 Anm. 3, 317.

⁵⁾ *Weirich* I 42. *Hölk* 21 f. Oben S. 320.

⁶⁾ *Weirich* I 53. *Hölk* 23 ff. Oben S. 320 f.